Erscheint an jedem Sonnabend
Bezugspreis vierteljährl. 1,35 Reichsmark
Einzelnummer 0,12 Reichsmark u. Porto

Schlesiens Handwerk und Gewerbe

Anzeigen-Annahme: Karl Vater
Breslau 5, Siebenhufenerstraße 11/15
Fernsprecher 56435
Inserate pro Millimeter einsp. 0,22 Rmk.,
Reklamezeile pro Millimeter 0,60 Rmk.

Schlesisches Gewerbeblatt, Wochenschrift für den gewerblichen Mittelstand Schlesiens

Organ der Handwerkskammer zu Breslau, des Landes-Verbandes des Schlesischen Handwerks, des Innungsausschusses zu Breslau, des Schlesischen Zentral-Gewerbevereins, des Breslauer Gewerbe-Vereins sowie einer weiteren Anzahl gewerblicher Korporationen

Verlag: Verlagsgenossenschaft „Schlesiens Handwerk und Gewerbe" e. G. m. b. H. Geschäftsstelle: Breslau, Blumenstr. 8, Tel. 21308

Nummer 11 | Postscheckkonto Nr. 51265 für Abonnementsbeträge | Breslau, 15. März 1930 | Postscheckkonto Nr. 62215 für Inseratenbeträge | 11. Jahrgang

Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftltg. u. m. Quellenangabe gestattet. Unverlangt eingehende Manuskripte werden nur geg. Beilegung des Rückportos zurückgesandt

Die Durchschnittsverdienstsätze für 1929.

I.

* Was wird durchschnittlich in den einzelnen Handwerksberufen verdient? An der Beantwortung dieser Frage haben unter anderem vor allem die Finanzbehörden ein gesetzlich vorgeschriebenes Interesse, da sie zu einer gerechten Einkommenbesteuerung auch der Handwerker verpflichtet sind. Während bei buchführenden Betrieben die Veranlagung, bezw. Selbsteinschätzung zur Einkommensteuer insofern keine Schwierigkeiten bietet, als ja nur der Ueberschuß der Einnahmen über die abzugsfähigen Ausgaben zuzüglich eines evtl. Vermögenszuwachses oder abzüglich einer evtl. Vermögensverminderung festgestellt werden braucht, ist in nichtbuchführenden Unternehmungen (und um solche handelt es sich zum größten Teil im Handwerk) die Höhe der Einnahmen und abzugsfähigen weder dem Finanzamt noch wahrscheinlich auch dem Steuerzensiten selbst genau feststellbar.

Zwecks Beantwortung der aufgestellten Frage bleibt nichts übrig, als zu dem Behelfsmittel der Schätzung zu greifen. Dabei dürfte es einleuchtend sein, daß die Schätzung jedes einzelnen Betriebes, ohne irgend welche allgemeine Grundsätze und Richtlinien vorgenommen, eine ungeheure Arbeit verursachen würde, die dazu noch den Nachteil einer ungleichmäßigen Behandlung gleichartig gelagerter Betriebe in verschiedenen Finanzamtsbezirken mit sich bringen dürfte. Aus diesem Gedanken heraus ist man dazu übergegangen, eine Aufstellung von allgemein gültigen bezw. allgemein anzuwendenden Richtsätzen zu versuchen, welche nach genauer Nachprüfung bisher behandelter Fälle und unter Zuhilfenahme der Beratung verschiedener Berufsvertretungen, die durchschnittlichen Verdienste von Normalbetrieben und verschiedene Berufe darstellen sollen. Das Ergebnis dieser Versuche sind die Einkommensteuerdurchschnittsverdienstsätze, von denen in diesen Zeilen die Rede sein soll. Es hat sich nun herausgestellt, daß die einzelnen Finanzämter nicht die Zeit besitzen, um grundlegende allgemeine Feststellungen über vermutliche Durchschnittsverdienstsätze in den unzähligen ihnen unterstellten Berufsgruppen zu machen. Deswegen hat der Reichsfinanzminister sich entschlossen, die Landesfinanzämter zu der Festsetzung und der Herausgabe von Richtsätzen für die Ermittlung des Einkommens nichtbuchführender Gewerbetreibender zu veranlassen. Schon seit 3 Jahren sind laut Ministerialerlaß die Landesfinanzämter verpflichtet, derartige Richtsätze nach Anhörung (nicht mit Einververständnis!) der amtlichen Berufsvertretungen zu erlassen. Anfangs waren aber nur Richtlinien für Bruttoverdienstsätze vorgesehen.

Die Handwerkskammer Breslau hat sich mit aller Entschiedenheit damals dagegen gewandt, daß nur Bruttoverdienstrichtlinien und nicht auch Nettoverdienstrichtlinien erlassen wurden. Maßgebend für sie war dabei, daß der einzelne Handwerker wohl kaum in der Lage ist, sämtliche abzugsfähigen Ausgaben — viele Ausgaben sind auch in der Judikatur bezüglich ihrer Abzugsfähigkeit durchaus bestritten — in Ansatz zu bringen. Aus diesem Grunde mußten nach der Ansicht der Kammer Richtlinien bezüglich der durchschnittlichen Höhe dieser abzugsfähigen Ausgaben erlassen werden. Mit dieser ihrer Forderung ist sie schließlich gehört worden.

Prinzipiell am wichtigsten ist die Feststellung daß diese Verdienstrichtsätze Hundertsätze vom Umsatz darstellen. Der Schwerpunkt dieser Art der Einkommensteuerveranlagung der nichtbuchführenden Gewerbetreibenden liegt daher in der zutreffenden Erfassung des Umsatzes, der stets der Ermittlung des Einkommens vorauszugehen hat.

Solche Richtlinien haben nur dann Sinn und Vernunft, wenn die Grundlage dieser Berechnung, der Umsatz, richtig geschätzt worden ist.

Anstatt des Umsatzes hätte man ja auch als Schätzungs- und Einteilungsgrundlage die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer oder die Lohnsumme wählen können. Naheliegende Ueberlegungen haben aber doch dazu geführt, der Umsatzberücksichtigung den Vorzug zu geben. Die Schätzung des Umsatzes kann unterstützt werden durch Berücksichtigung des Rohstoffverbrauches, der häufig vielleicht auch in nicht ordnungsgemäß buchführenden Betrieben nachgewiesen werden kann, oder durch Berücksichtigung der Zahl der Arbeitnehmer, oder z. B. in Mühlen der Leistungsfähigkeit der Produktionseinrichtungen, usw.

Bei dieser Feststellung von Richtlinien, bei denen der Reingewinn in Prozentsätzen vom Umsatz ausgedrückt wird, muß man beachten, daß nur solche Verdienstsätze praktisch brauchbar sind, bei denen die angebenene Spanne (z. B. 15 bis 20 Prozent) nicht allzugroß ist. Solange nur Bruttoverdienstrichtlinien bestanden führte auch eine enge Spanne nicht zum Ziel der gleichmäßigen Veranlagung, weil eben das einzelne Finanzamt in der Anrechnung der abzugsfähigen Ausgaben zuviel Spielraum hatte.

Eine zuweite Spanne ist deswegen doppelt gefährlich, weil den Finanzämtern für die Veranlagung, selbst bei der Festsetzung von Reinverdienstrichtlinien, insofern immer noch ein bedenklicher Spielraum übrig bleibt, als ja auch die Höhe des Umsatzes in den betreffenden Fällen nur durch Schätzung festgestellt werden kann.

Welchen Weg ging nun das Landesfinanzamt bei der Errechnung und Festsetzung der Durchschnittsverdienstsätze? Es hat für die einzelnen Berufe Gutachten der Handwerkskammer, die sich natürlich wieder mit den verschiedenen Berufsverbänden in Verbindung gesetzt hat, eingefordert. — In langwieriger und genauer Arbeit hat die Kammer ihre Vorschläge ausgearbeitet. Ferner hat das Landesfinanzamt die Erfahrung der einzelnen Finanzämter zugrunde gelegt, hat außerdem die Ereignisse derjenigen Betriebe berücksichtigt, die eine ordnungsgemäße Buchführung aufzuweisen hatten, und stand endlich in enger Fühlung mit allen anderen Landesfinanzämtern des Reiches, um sich deren Arbeit im Vergleichswege nutzbar zu machen.

Hierbei ist von der handwerklichen Berufsvertretung das Schwergewicht auf den dringlichen Hinweis gelegt worden, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse in dem größten Teil Deutschlands besser sind als in unserer daniederliegenden Ostmark, und daß demzufolge andere reichsdeutsche Sätze nur mit Einschränkung und Vorsicht auf unsere Zustände anwendbar sind. Außerdem wurde größtes Gewicht darauf gelegt, die Verschiedenartigkeit von Provinz- und Großstadtbetrieben zu beleuchten.

Leider ist die Berufsvertretung mit ihren Vorschlägen in der größten Zahl der Fälle nicht durchgekommen, da ihr ja nur ein Anhörungsrecht zustand. Jedenfalls war auch diese, nicht zu einem befriedigenden Ergebnis gelangte Arbeit insofern nicht ganz umsonst, als durch die Verhandlungen und die eingereichten Normalkalkulationen gegenüber der Steuerbehörde wichtige Aufklärungsarbeit geleistet wurde.

Das Handwerk des Landesfinanzamtsbezirkes Breslau hat auch bezüglich der allbekannten Notstände in den Grenzgebieten einen Er-

folg zu verzeichnen: das Landesfinanzamt hat die Finanzämter der Grenzkreise angewiesen, genau zu prüfen, inwieweit die ungünstigen Verkehrsverhältnisse und die Konkurrenz des Auslandes die wirtschaftliche Lage der Gewerbetreibenden beeinträchtigt.

Ebenso sind die einzelnen Finanzämter angewiesen, die Richtsätze nicht schematisch anzuwenden, sondern außerdem immer noch zwei wichtige Momente zu untersuchen: ob der Betrieb das Steuerjahr hindurch voll beschäftigt war (denn die Richtsätze gelten ja nur für vollbeschäftigte Betriebe) und ob der Inhaber als voll arbeitsfähig anzusprechen ist.

In der folgenden Aufstellung, die in dem nächsten Jahr noch bezüglich der erfaßten Berufe vervollständigt werden soll, sind die einzelnen Roh- und Reinverdienstsätze, die das Landesfinanzamt für dieses Jahr festgesetzt hat, aufgeführt. Bei den Rohverdienstsätzen sind lediglich die Anschaffungskosten für Waren oder Material abgegolten. Die Reinverdienstsätze stellen den Gewinn im Sinne des Einkommensteuergesetzes dar. Bei ihnen ist davon ausgegangen, daß der Betrieb im fremden Grundstück und mit fremden Personal betrieben wird, mit Ausnahme des Inhabers, dessen Mitarbeit bei den Richtsätzen mitberücksichtigt ist. Wird daher der Betrieb im eigenen Grundstück oder unter Mitarbeit von nichtentlohnten Familienangehörigen betrieben, so ist zu den nach den Richtlinien sich ergebenden Einkommen ein Zuschlag in Höhe des ortsüblichen Mietswertes der Geschäftsräume oder eines entsprechenden Betrages für die Mitarbeiter nichtentlohnter Familienangehöriger zu machen.

Zu den diesjährigen Richtsätzen ist im allgemeinen zu sagen, daß bei den Verhandlungen mit dem Landesfinanzamt in vielen Positionen eine Senkung derselben erreicht worden ist.

Begründet wurde das Verlangen nach Senkung damit, daß die allgemein katastrophale Verschlechterung der Wirtschaftslage durch die automatische Erniedrigung der Umsatzzahlen allein steuerlich nicht genügend gewürdigt erscheint. Auch der am Umsatz gemessene prozentuale Reingewinn ist infolge des entstandenen Leerlaufes zurückgegangen.

Außerdem mußte irgend wie auch die Erleichterung, die neuerdings den buchführenden Gewerbetreibenden bez. des sogenannten Verlustvortrages gewährt wird, auf die nichtbuchführenden Gewerbetreibenden zur Anwendung kommen.

II.
Richtsätze.

	1929 Roh-	1929 Rein-Verdienst
1. Bäcker	30—35	8—17*
Semmelbäckerei	38	
Brot- „	26	
feine Backwaren	50—60	
Meister mit Lehrling		12—17*
„ „ Gehilfen		8—14
Ländliche Bäckereien, die überwiegend Brot herstellen, und verfahren, liegen a. d. unteren Grenze.		
2. Böttcher	50—70	
Meister mit 1 Lehrling oder 1 Gesellen		40—50
Meister mit 2 u. mehr Gesellen		20—35*
3. Buchbinder	40—70	
Alleinmeister		18—30*
Betr. bis 15 Leute		10—15
größere Betriebe		5—10
4. Dachdecker	50—60	
Meister mit Lehrling		30—40
„ „ 1—2 Gehilfen		25—35
„ „ 3—4 „		15—25
„ „ 5—6 „		10—20
5. Elektroinstallateure	30—50	
1. Alleinmeister und Betriebe mit 1—2 Gesellen		10—22
2. Betriebe mit 3—4 Gesellen		6—16
6. Fleischer	20—28*	3—14
Umsatz bei 50 000 RM.		6—14*
„ „ 100 000 „		5—10*
„ über 100 000 „		3—9*
7. Friseure	85—95	
Alleinmeister		50—55
Meister mit 1 Gehilfen		30—40*
„ „ 2 „		25—35
„ „ 3—4 „		20—30
„ „ 5 „		15—25
und darüber		
Verkauf von Toilettearikeln	35—45	20—35%
8. Glaser	35—55*	
Meister ohne Gehilfen		25—35*
„ m. 1—2 „		15—25*
„ „ 3 und mehr		10—20*
9. Klempner u. Installateure	40—60	
Meister bis 2 Lehrlingen		30—40
„ mit 1—2 Gehilfen		20—30
„ „ 3—5 „		15—25
„ „ 6 „ und mehr		5—15
10. Konditoren	40—60*	8—18*
11. Maler	55—70	
Meister mit 1 Lehrling		40—50*
„ „ 1 Gehilfen		28—40*
„ „ 2 „ und 2 Lehrlingen		25—30*
Meister mit 3 Gehilfen und 2 Lehrlingen		20—28*
Meister mit 4 Gehilfen 3 Lehrlingen		18—25*
Meister mit 5—10 Gehilfen und 4 Lehrlingen		10—20*
Meister mit 11—20 Gehilfen und 5 Lehrlingen		bis 15
Schildermaler		
kleinere Betriebe		38—50*
mittlere „		28—40*
größere „		20—30*
12. Müller		
Windmühlen		30—35*
Wassermühlen		18—23*
Motormühlen		2—8*
13. Photographen	65—80	20—35*
14. Sattler	30—45*	
Meister mit Lehrling		20—35*
„ „ 1—2 Gehilfen		15—25
15. Schlosser		
Alleinmeister m. 2 Lehrlingen	50—60	28—40*
Meister mit 1 Gehilfen und 2 Lehrlingen		20—30*
Meister mit 2 Gehilfen und 2 Lehrlingen		18—25*
Meister m. 3 Geh. u. mehr u. Lehrl.		12—20*
16. Schmiede	50—65	
Meister mit 1 Lehrling		30—36
„ „ 1 Gehilfen		25—33
„ „ 2 „		20—25
„ „ 3 „		16—20
17. Schneider	50—60	
1. Lehrlingsbetriebe		25—40*
2. Gehilfenbetriebe		16—30*
18. Schornsteinfeger		40—50
19. Schuhmacher	45—65	
Alleinmeister und 1 Lehrling		28—35*
Meister mit 1 Gehilfen		25—28*
„ „ 2 „		22—25
„ „ 3 „		18—22
„ „ 4 u. mehr Geh.		15—17
20. Stellmacher	50—70	
Ländliche Betriebe:		
1. Umsatz bis 5 000 RM.		40
2. „ „ 10 000 „		30
3. „ über 10 000 „		20
Städtische Betriebe:		
1. Umsatz bis 5 000 RM.		25
2. „ „ 10 000 „		20
3. „ über 10 000 „		15
21. Tapezierer	50—60	
Alleinmeister mit Lehrlinge		25—35
Meister mit 1—2 Gehilfen		20—25
„ über 2 Gehilfen		10—20
22. Tischler	55—65	
Alleinbetriebe		30—40*
Meister mit 1—2 Gesellen und Lehrlingen		20—30*
Meister mit 3—4 Gesellen und Lehrlingen		16—25*
Meister m. 5 u. mehr Gesellen und Lehrlingen		6—20*
23. Töpfer und Ofensetzer	50—60	
Meister mit 1 Lehrling und 1 Hilfskraft		40—45
Meister mit 1 Gehilfen und 2 Lehrlingen u. 1 Hilfskraft		30—40*
Meister mit 2 Gehilfen und 2 Lehrlingen u. 2 Hilfskräften		20—30*
Meister mit 3 Gehilfen und 3 Lehrlingen u. 3 Hilfskräften		18—25*
Meister mit 3—5 Gehilfen u. 4 Arbeitern		8—15*
24. Uhrmacher		
Meister allein oder mit 1 Lehrling		28—40*
Meister mit 1 Gehilfen		20—25
Meister mit 2 und mehr Gehilfen		10—20
Handel		10—20

Anmerkung: Die mit * versehenen Positionen sind gegenüber dem Vorjahre heruntergesetzt worden

III.

Trotz der Richtlinien, die man außerdem noch durchschnittlich für etwas zu hoch angesetzt ansehen muß, werden sich Fehlschätzungen nicht vermeiden lassen, denn sie stellen ja eben nur einen Notbehelf dar. Eines steht aber fest, solche Entgleisungen bei der Schätzung, wie sie bei manchen Finanzämtern hin und wieder vor der Einführung der Richtsätze vorgekommen sind, werden in Zukunft nicht mehr möglich sein; auch schon deswegen nicht, weil der Anregung der Handwerkskammer hinsichtlich einer Zusammenarbeit der Finanzämter mit den Innungen insofern stattgegeben worden ist, als die Finanzämter angewiesen sind, bei der Anzahl von Sachverständigen zur Begutachtung steuerlicher Zweifelsfälle nach Möglichkeit von den Innungen zu benennende Sachverständige hinzuziehen.

Die erwähnte zu hohe Ansetzung der Durchschnittsverdienstsätze hat hoffentlich wenigstens eine gute Folge: da ein Gegenbeweis zulässig ist, wird der einzelne Handwerker zwecks Widerlegung der Anwendbarkeit der Richtsätze auf seinen Betrieb immer mehr zur Buchführung gezwungen werden, was sich im Laufe der Zeit wohl auch auf die Berichtigung seiner Kalkulation auswirken wird, sodaß dadurch zum Teil auch Schleuderpreise und unkollegiale Preisunterbietungen im Handwerk unterbunden werden, weil die Finanzämter nun einmal mit der angegebenen Verdienstquote rechnen.

Eine wichtige Zwischenbemerkung für buchführende Handwerker: es sind immer und immer wieder ärgerliche Streitigkeiten entstanden bezüglich der Anerkennung von handwerklicher Buchführung. Aus kleinen, nicht zu vermeidenden Fehlern haben manche Finanzämter das Recht hergeleitet, die ganze Buchführung eines Betriebes übergehen zu dürfen. Nunmehr hat das Landesfinanzamt die Finanzämter angewiesen, daß bezüglich der an die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu stellenden Anforderungen einer Buchführung, die in einzelnen Punkten zu beanstanden ist, im allgemeinen nicht in vollem Umfange verworfen werden darf, sondern es ist zu prüfen, ob und inwieweit eine Richtigstellung des Buchergebnisses durch eine Schätzung in den zu beanstandenden Punkten stattfinden kann.

Zum Schluß noch drei Wünsche: mögen die einzelnen Finanzämter die Richtsätze insofern einwandsfrei anwenden, als im einzelnen Falle nicht, wie es so oft geschehen ist, der Steuerzensit einfach mit dem Maximalsatz der Richtlinien veranlagt wird, sondern das ebenso oft von dem Minimalsatz der Spanne Anwendung gemacht wird. Mögen ferner die Finanzämter vor allen Dingen auch bei nicht voll beschäftigten Betrieben berücksichtigen, daß trotz des Leerlaufes der größte Teil der Geschäftsunkosten derselbe bleibt und daß daher nicht voll beschäftigte Betriebe mit besonderer Vorsicht geprüft werden müssen. Und der letzte Wunsch richtet sich an gewisse Handwerker selber. Manche glauben nämlich schon dadurch eine günstigere Steuerveranla-

gung zu erreichen, daß sie bereits den Umsatz zu niedrig angeben, und es ist einleuchtend, daß bei einem feststehenden Reingewinn, dieser Reingewinn, wenn der Umsatz zu niedrig deklariert war, einen viel zu hohen Prozentsatz vom Umsatz ausmacht und so vielleicht das veranlagende Finanzamt dazu brachte, daß es in anderen Fällen, in denen der Umsatz richtig angegeben war, ebenfalls diese hohen Reinverdienstprozentsätze anwandte. Mögen solche Berufsangehörige die Allgemeinschädlichkeit ihrer Handlungsweise erkennen und davon in Zukunft Abstand nehmen.

Dr. Sto—.

Aenderung der Handwerksnovelle.

† Der Reichstag hat am 25. Februar d. Js. das Gesetz zur Aenderung der Handwerksnovelle — über das wir im Leitartikel der vorigen Nummer berichteten — verabschiedet. Das Gesetz gelangt in den nächsten Tagen zur Veröffentlichung und tritt bereits am Tage nach der Verkündigung in Kraft. Es bezweckt, Unzuträglichkeiten, die bei der ersten Anlegung der Handwerksrolle in die Erscheinung getreten sind, zu beseitigen, und bestimmt, daß ein nur von der Industrie- und Handelskammer eingelegter Einspruch die Eintragung eines Gewerbetreibenden in die Handwerksrolle nicht hindert, wenn dieser nicht selbst binnen einer Frist von zwei Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes der Handwerkskammer die Zustimmung zu dem Einspruch erklärt. Ob er dies tun will, soll nach der von allen Beteiligten gebilligten Auffassung seiner freien Entschließung überlassen sein. Die Durchführung des in der Handwerksnovelle vorgesehenen Einspruchverfahrens wird durch das Gesetz nicht berührt, wohl aber wird der Weg dafür freigemacht, daß die Handwerksrolle nunmehr in Kürze für angelegt erklärt werden kann und die Neuwahlen zu den Handwerkskammern vorgenommen werden können.

Sachlichkeit der Wirtschaftspolitik.

† Eine Reihe führender Männer und Frauen des öffentlichen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Lebens haben angesichts der bevorstehenden Entscheidung über den in den Haager Konferenzen festgestellten neuen Reparationsplan nachstehende Erklärung der Oeffentlichkeit unterbreitet:

Es ist unerläßlich geworden, die Finanz- und Wirtschaftspolitik in Deutschland grundlegend zu ändern. Sie muß einheitlich und folgerichtig auf die endgültige Ordnung der öffentlichen Finanzen und auf die Steigerung der Produktivität der deutschen Gesamtwirtschaft eingestellt werden. Wir brauchen eine Wirtschafts- und Finanzpolitik, die allen Wirtschaftszweigen, insbesondere auch der Landwirtschaft, eine solche Entfaltung ermöglicht und sichert, daß sie ihrer Aufgabe, den Bedarf der Bevölkerung zu befriedigen und genügend auskömmliche Arbeitsplätze zu schaffen, in steigendem Maße gerecht werden können. Die deutsche Wirtschaft muß befähigt werden, sowohl auf dem Binnenmarkt wie auf dem Weltmarkt dem ausländischen Wettbewerb zu begegnen und die Zahlungsbilanz zugunsten Deutschlands erheblich zu verbessern.

In der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben seitens des Reiches, der Länder und der Gemeinden muß das bestmögliche Verhältnis zwischen Aufwand und Leistung hergestellt werden. Jeder nicht sachlich unbedingt erforderliche öffentliche Aufwand ist zu beseitigen. Die durch die äußeren Verpflichtungen verschärfte Verantwortung des Reiches für die Finanzgebarung auch in Ländern und Gemeinden erfordert, daß die Ordnung der öffentlichen Haushalte als eine einheitliche Aufgabe von Reich, Ländern und Gemeinden betrachtet und unter Führung des Reiches durchgeführt wird. Das ist der einzige Weg, um zu einer echten und dauernden Senkung des Zinsfußes als einer wesentlichen Voraussetzung der Gesundung des Arbeitsmarktes zu kommen.

An die Durchführung des Neuen Planes kann aber auch nicht gegangen werden, wenn nicht die Erkenntnis verwirklicht wird, daß die Verpflichtung des Neuen Planes nur aus einer Volkswirtschaft aufgebracht werden können, die mit ihrer Erzeugung nicht nur den eigenen Verbrauch deckt, sondern darüber hinaus große Ueberschüsse erzeugt. Die Volkswirtschaft bedarf daher auch einer tiefgehenden Erleichterung der öffentlichen Lasten. Eine Fortführung der gegenwärtigen Finanzpolitik in Reich, Ländern und Gemeinden, die die zur Werterhaltung und Kapitalbildung notwendigen Ueberschüsse in weitestem Umfange wegsteuert, ist hiermit wirtschaftlich und politisch unvereinbar. Sie muß grundlegend geändert werden. Die Steuern müssen insbesondere an den Stellen gesenkt werden, wo diese Senkung am wirksamsten dem Kapitalschwund und der Kapitalflucht entgegenwirkt und so die heimische Kapitalbildung fördert. Es handelt sich hierbei nicht um ein Erfordernis der Kapitalbildung um ihrer selbst willen oder gar um das Interesse lediglich der Kapitalbesitzer, sondern um die Erhaltung, und Ausdehnung der Arbeitsstätten. Es geht um Aufstieg oder Niedergang, Wachstum oder Schrumpfung der deutschen Volkswirtschaft als der gemeinsamen Daseinsgrundlage für Unternehmer und Arbeitnehmer, für Erzeuger und Verbraucher, für Staat und Kultur.

Wir sind der Ueberzeugung, daß nur eine solche Politik die sozial wie wirtschaftlich gleich unerträgliche Arbeitslosigkeit allmählich zu überwinden vermag. Nur auf diesem Wege ist eine Ausdehnung der Beschäftigungsmöglichkeiten und eine wirkliche Steigerung der Kaufkraft möglich.

Wir sehen gemeinsam in der Förderung der gewerblichen und landwirtschaftlichen Produktion und in der Verbreiterung und Hebung des Wohlstandes in den weitesten Schichten unseres Volkes eine Vorbedingung für unseren nationalen und kulturellen Aufstieg. Aber ebenso gemeinsam sind wir der Ueberzeugung, daß dieses Ziel nur erreicht werden kann, wenn auf der einen Seite die Wirtschaft selbst in allen ihren Gliedern sich ihrer vollen Verantwortung gegenüber Staat und Volk bewußt ist, auf der anderen Seite aber auch der Staat in den kommenden Jahren die Erfordernisse einer streng sachlichen Wirtschaftspolitik erfüllt. Das mag für viele Beteiligte nicht angenehm sein. Eine solche Wirtschaftspolitik ist aber für die Zukunft des deutschen Volkes unbedingt erforderlich.

Wir erwarten von allen staatsbejahenden Kräften unseres Vaterlandes, vor allem von Reichstag und Reichsregierung, daß sie nach dieser Erkenntnis handeln werden und die hier betonten Erfordernisse, insbesondere im Zusammenhang mit der Entscheidung über den Young-Plan, als eine untrennbare Einheit betrachten und durchführen werden.

Aus den Reihen des Handwerks haben diese Erklärung folgende Personen unterzeichnet: Wilhelm Hecker, Düsseldorf; Karl Hermann, Berlin; Dr. Meusch, Hannover; Ernst Pflugmacher, Magdeburg und Harry Plate, Hannover.

Annahme von Spareinlagen.

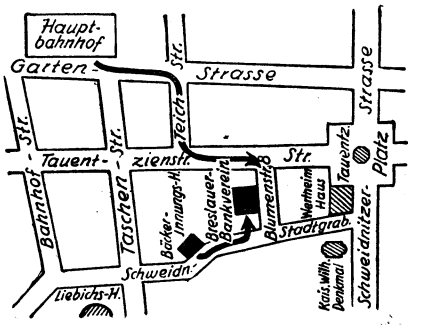

Günstige Verzinsung.

Der nächste Weg zu Ihrer Bank:

Breslauer Bankverein

e. G. m. b. H.

Blumenstraße 8

Ueberweisungen von auswärts
auf Postscheckkonto 4485 erbeten.

Bericht über die wirtschaftliche Lage des Handwerks im Monat Februar 1930.

† Vom Reichsverband des deutschen Handwerks wird uns geschrieben:

Da sich der allgemeine Konjunkturrückgang der Wirtschaft fortgesetzt hat, hat auch die Lage des Handwerks im Monat Februar keine Besserung erfahren, eher ist eine Verschlechterung eingetreten. Im Baugewerbe, das bei günstigen Witterungsverhältnissen, wie sie in diesem Jahr vorhanden waren, bereits im Februar Anzeichen von Belebung aufzuweisen pflegt, hielt dieses Jahr die Geschäftsstille unvermindert an. Die strengen Sparmaßnahmen der Behörden, die Unsicherheit über die Verteilung der Hauszinssteuermittel, sowie die Kapitalknappheit der privaten Bauunternehmer hinderten den an sich möglichen Beginn der Bautätigkeit. Die Bekleidungs- und Nahrungsmittelhandwerke hatten in starkem Maße unter der großen Arbeitslosigkeit zu leiden. Die hierdurch hervorgerufene Minderung der Kaufkraft größerer Bevölkerungskreise führte zu einer verminderten Nachfrage nach den Erzeugnissen der Handwerksberufe. Ungünstig wirkt sich für die Beschäftigung namentlich der Bekleidungshandwerke sowie des Tapeziererhandwerks auch der außergewöhnlich späte Termin des Osterfestes aus, weil mit Rücksicht hierauf Aufträge für Garderobe sowie Instandsetzung von Wohnungen noch hinausgeschoben wurden. Von der sonst belebenden Wirkung des Faschings auf einzelne Handwerksberufe wird in diesem Jahre nichts berichtet. Nicht einmal im Friseurhandwerk vermochten die Faschings- und sonstigen Festveranstaltungen eine größere Belebung hervorzurufen. — Durch die zahlreichen Konkurse und Vergleichsverfahren und Zwangsvollstreckungen, die in sehr vielen Fällen zu einem fruchtlosen Ergebnis führen, wurde das Handwerk ebenfalls stark betroffen. Dazu kommt, daß das Borgunwesen unter dem Druck der allgemeinen Not immer weiter um sich greift und ausstehende Forderungen immer schwerer einzuziehen sind. Die Konkurrenz der Schwarzarbeit hat ebenfalls infolge der großen Arbeitslosigkeit in bislang noch nicht beobachtetem Maße zugenommen und schädigt das Handwerk schwer. Daß unter diesen Verhältnissen die Preise für Handwerksarbeiten weiterhin außerordentlich gedrückt waren, kann nicht wundernehmen.

Schwierigkeiten in der Beschaffung von Rohstoffen und sonstigen Hilfsmaterialien werden nicht gemeldet. Die Preise für einzelne Materialien, wie beispielsweise Glas, haben zum Teil etwas angezogen. Die Zahl der arbeitslosen Gesellen erfuhr eine erhebliche Zunahme. Sowohl bei den Holz-, Metall- als auch Nahrungsmittelhandwerken wurden Arbeiterentlassungen erforderlich, während aus keinem Handwerksberuf berichtet wird, daß Arbeitereinstellungen erfolgt sind. Im Schneider- und Elektroinstallateurhandwerk sind sowohl die Mantel- als auch die Lohntarifverträge gekündigt. Die Verhandlungen über den Neuabschluß haben noch zu keinem Ergebnis geführt. Das Angebot an Lehrlingen ist außerordentlich groß und kann bei weitem nicht von der Nachfrage aufgenommen werden.

Die parlamentarische Behandlung des Berufsausbildungsgesetzes.

† Bekanntlich ist in der Vollversammlung des Reichsverbandes des deutschen Handwerks am 18. Februar 1930 auf Antrag der bayerischen Handwerkskammern eine Entschließung wegen des Berufsausbildungsgesetzes angenommen worden. Diese Entschließung bezeichnet in der Einleitung den Regierungsentwurf als äußerst bedenklich und stellt sich dann geschlossen hinter die gemeinschaftlichen Abänderungsvorschläge der Spitzenverbände von Industrie, Handel und Handwerk. Die Entschließung unterstreicht weiter die sonst noch vorliegenden Befürchtungen, die eine Zurückstellung des Gesetzentwurfs erwünscht erscheinen lassen. Zum Schluß heißt es wörtlich: „Unter allen Umständen müssen Handwerk und Gewerbe die restlose Berücksichtigung der Vorschläge der Spitzenvertretungen von Industrie, Handel und Handwerk fordern".

Der Vorsitzende des Sozialpolitischen Ausschusses im Reichstag, Herr Vizepräsident Esser, hat danach an die Geschäftsführung des Reichsverbandes die telefonische Anfrage gerichtet, ob diese Entschließung dahin aufzufassen sei, daß das Handwerk unbedingt gegen eine weitere parlamentarische Beratung des Gesetzentwurfs sei. Diese Frage mußte auf Grund des Wortlautes der Entschließung und der vorangegangenen Aussprache im Ausschuß und in der Vollversammlung des Reichsverbandes verneint werden. Das Handwerk verlangt vor allen Dingen, daß eine tarifvertragliche Regelung des Lehrlingswesens unterbleibt und daß die berufsständische Regelung des Lehrlingswesens durch die Handwerkskammern und Fachverbände gesichert wird. Diese Forderung kann nach Lage der derzeitigen Rechtsprechung nur durch eine gesetzliche Regelung erfüllt werden. Insoweit das Berufsausbildungsgesetz die gesetzliche Sicherheit für die berufsständische Regelung des Lehrlingswesens schaffen kann, hat das Handwerk an einem solchen Gesetz ein sehr erhebliches Interesse. Voraussetzung dafür ist allerdings unbedingt die Berücksichtigung der Vorschläge, die die Spitzenverbände von Industrie, Handel und Handwerk zu dem Gesetz eingereicht haben.

Sollten die Anträge der Spitzenverbände zum Berufsausbildungsgesetz im 9. Ausschuß des Reichstages keine Berücksichtigung finden, dann würde das Handwerk geschlossen gegen die weitere Beratung dieses Gesetzes Stellung nehmen. Eine einfache Ablehnung des Regierungsentwurfs würde aber auch dann nicht genügen, es müßte vielmehr an dessen Stelle eine andere positive gesetzliche Regelung zur Sicherung der berufsständischen Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk verlangt werden.

Stand der Reichsschuld.

† Nach einer kürzlich dem Reichstag vorgelegten Denkschrift des Reichsministers der Finanzen setzte sich die Reichsschuld am 31. Dezember 1927 wie folgt zusammen:

a) Schuldverpflichtung in Reichsmark (Goldmark	6 756 986 323,43 RM.
b) Schuldverpflichtungen in fremder Währung umgerechnet in RM.	903 539 546,39 RM.
Zusammen	7 660 525 869,82 RM.
In der Berichtsperiode hat sich der Betrag zu	
a) erhöht um	360 194 507,59 RM.
b) vermindert um	26 403 353,79 RM.
sodaß sich der Gesamtbetrag um erhöht hat.	333 791 153,80 RM.
Am 31. März 1929 betrug also die Reichsschuld: zu	
a)	7 117 189 831,02 RM.
b)	877 136 192,60 RM.
Zusammen	7 994 317 023,62 RM.

Zur Verteilung der den Wohnungsbau bestimmten Hauszinssteuermittel in Preußen.

† Das Preußische Staatsministerium hat unterm 11. Februar d. Js. dem Preußischen Landtag eine Denkschrift über die Verteilung der für den Wohnungsbau bestimmten Hauszinssteuermittel überreicht. Nach einer der Denkschrift beigefügten Uebersicht beträgt die Zahl der mit Hauszinssteuermitteln geförderten Wohnungen in Preußen im Jahre 1928 130 667, die Zahl der mit und ohne Hauszinssteuermittel (einschl. anderer öffentlicher Mittel) geförderten Wohnungen im Jahre 1928 189 678. Auf 100 Wohnungen mit Hauszinssteuermitteln entfallen 45 Wohnungen ohne Hauszinssteuermittel. Für die Jahre 1924—1928 wurden mit Hauszinssteuermitteln 502 891 Wohnungen gefördert. Für die Ermittlung des Fehlbedarfs an Wohnungen wurde von der Reichswohnungszählung vom 16. Mai 1927 ausgegangen, die hinsichtlich der nicht erfaßten Gemeinden ergänzt wurde. Unter Berücksichtigung der notwendigen Fortschreibung wird die Fehlbedarfsziffer zum 31. Dezember 1928 mit 440 530 angegeben. Der voraussichtliche Gesamtbetrag an Hauszinssteuermitteln für für den Wohnungsbau im Jahre 1929 wird mit 520 011 000 RM. angegeben. Von diesem voraussichtlichen Gesamtbetrag beträgt der voraussichtliche Gemeindeanteil Reichsmark 355 741 000 und der Teil, der in dem staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zur Verfügung steht, nach dem Stand vom November 1929 134 270 000 RM. Im einzelnen wird weiter ausgeführt, welche Beträge auf die verschiedenen Regierungsbezirke fallen.

Ich weiß,
Sie brauchen mich!
Verlangen Sie sofort gratis illustr. Preisliste über hygienische **Gummiartikel, Krampfaderbruchstrümpfe, Tropfen, Tee** von der Firma **Carl Ernst Franke**, Versandhaus, **Berlin N. 24**, Abt. C 247

Verlangen Sie für beste Maßarbeit bei ihrem Schneider **nur Stoffe von F.A. PRAUSE**

Forderungen des Reichsverbandes deutschen Handwerks zur Wohnungs- und Bauwirtschaft.

† Der Reichsverband des deutschen Handwerks hatte Mitte Februar d. Js. an die dem Handwerk nahestehenden Reichstagsabgeordneten eine Eingabe gerichtet, in der in Ergänzung der gemeinsamen Erklärung der Spitzenverbände der Wirtschaft zu den Fragen der Wohnungs- und Bauwirtschaft die besonderen Wünsche des Handwerks zusammengefaßt werden. Einleitend wird darauf verwiesen, daß die dreifache Stellung des Handwerks als Baugewerbetreibender, Hausbesitzer und Mieter zugleich Bürgschaft dafür abgibt, daß das Handwerk an die Fragen der Wohnungs- und Bauwirtschaft nicht einseitig interessenmäßig herantritt, sondern von allgemeinen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgeht.

Der Reichsverband des deutschen Handwerks erhebt Einspruch gegen die Verlängerung des Gesetzes über Mieterschutz und Miteinigungsämter und des Reichsmietengesetzes um zweieinviertel Jahre. Eine Verlängerung der Geltungsdauer um ein Jahr entsprechend der bisherigen Geflogenheit wird als durchaus ausreichend bezeichnet. Für den durch die sogenannten Lockerungsverordnungen zum Teil bereits eingetretenen recht weitgehenden Abbau der Wohnungszwangswirtschaft ist einem gewissen Mindestmaß zur Pflicht gemacht werden. In sachlicher Hinsicht wird eine schrittweise Erweiterung des Kreises derjenigen Wohnungen empfohlen, die von den Bestimmungen des Wohnungsmangelgesetzes ausgenommen werden und zwar zunächst durch stufenweise Herabsetzung der Freigrenzen in den Lockerungsverordnungen. Freiwerdende Wohnungen sollen außerdem der Zwangswirtschaft nicht mehr unterliegen. Der Reichsverband hält die Anregung für sehr beachtlich, wonach die Zwangswirtschaft auch für diejenigen Wohnungen aufzuheben ist, die nur von einzelnen Personen sowie von solchen Hauptmietern bewohnt werden, die mehr als zwei Drittel ihrer Wohnung an Untermieter abgeben. Alle Erschwerungen, die der Umwandlung von Wohnraum in gewerbliche Räume entgegenstehen, sind zu beseitigen. In organisatorischer Hinsicht hat die Aufhebung der Wohnungsämter zu erfolgen. Die durch das Reichsmietengesetz vorgeschriebenen Miteinigungsämter sind durchweg den ordentlichen Gerichten (Amtsgerichten) anzugliedern.

Der zweite Teil der Eingabe befaßt sich mit der Förderung der Wohnungsbautätigkeit. In ihm wird die Finanzierung der Bautätigkeit als schwierigstes Kapitel der ganzen Wohnungswirtschaft bezeichnet und gebeten, ihm die erforderliche Beachtung zu widmen. Es wird weiter darauf hingewiesen, daß die bekannten Spar- und Konsolidierungsbeschlüsse der kommunalen Körperschaften nicht zu einer Abschneidung der Bauwirtschaft von den Mitteln der Sparkassen führen dürfen. Solange nicht die Möglichkeit besteht, mit privaten Mitteln zu wirtschaftlichen Mietzins Wohnungen zu bauen, bleibe der Wohnungsbau auf die Hauszinssteuer angewiesen. Es wird empfohlen, bei ihr für die Uebergangszeit an einem gemischten System festzuhalten, bei dem die Hauszinssteuermittel zum Teil in Form von Hypothekarkrediten, zum Teil in Form von Zinszuschüssen gegeben werden. Das Handwerk hat dabei den dringenden Wunsch, daß Hauszinssteuermittel allgemein auch zur Bezuschussung gewerblicher Räume für Handwerk und Kleingewerbe gegeben werden. Dem Plan, zum Zwecke der Finanzierung der Arbeitslosenversicherung im Wege einer Zwangsanleihe auf die Mittel der anderen Zweige der Sozialversicherung zurückzugreifen, kann das Handwerk nicht zustimmen, da diese Mittel bislang ihre Anlage vorwiegend im Wohnungsbau gefunden haben. Die Schaffung mittlerer und kleinerer Wohnungen wird als dringend notwendig bezeichnet.

Die einfache Lohnberechnung.

Vom Deutschen Handwerksinstitut, Abteilung kaufmännische Betriebswirtschaft, in Bonn am Rhein.

† Von den auftretenden Kostenelementen Material, Lohn, Unkosten ist in den meisten Handwerkszweigen der Lohn der wichtigste und bedeutendste Posten. Soll der Handwerksbetrieb wirtschaftlich geführt werden, so bedürfen daher die Kontrolle und Verrechnung der Lohnkosten besonderer Aufmerksamkeit. Diese Kontrolle muß nach verschiedenen Richtungen hin erfolgen. Als Hilfsmittel dienen ihr entsprechend eingerichtete Formulare, die dafür sorgen, daß keine unnötige Schreibarbeit erforderlich ist.

Als erstes Ziel genauer Lohnkontrolle und Lohnverrechnung ist die Erfassung des für den einzelnen Auftrag aufgewendeten Lohnes zu nennen. Sie geschieht mit Hilfe des Arbeits- und Laufzettels.[1])

Weiterhin haben wir im Handwerksbetriebe den innerhalb einer Lohnwoche entstandenen Lohn festzustellen.. Auch hier sind die beiden Gesichtspunkte Kontrolle nnd genaue Berechnung der Lohnkosten zu beachten. Stellen wir auf besonderen Lohnbuchbogen die Leistungen aller Arbeitnehmer für jede Arbeitswoche zusammen, so müssen wir zu diesem Zwecke nochmals alle Arbeits- oder Laufzettel durchsehen. Da wir dabei die Leistungen eines jeden Gesellen überprüfen, üben wir eine genaue Kontrolle über jede Stunde des Tages aus, so daß etwaige Unstimmigkeiten sofort erkannt werden können. Außerdem aber vergleichen wir durch entsprechende Einteilung des Lohnbuches die Leistungen der einzelnen Arbeitnehmer untereinander. Die Aufzeichnung der Leistungen ist, je nachdem ob Stunden- oder Akkordlohn bezahlt wird, auf besonderen Lohnbuchbogen vorzunehmen, die einzeln oder gebunden durch das Deutsche Handwerkerinstitut bezogen werden können. Mit Hilfe dieser Leistungsaufzeichnung wird die eigentliche Lohnverrechnung durchgeführt, die ja infolge der gesetzlich vorgeschriebenen Abzüge eine unverhältnismäßig große Arbeit macht. Wie die einzelnen Abzüge am einfachsten verrechnet werden und wie dann der auszubezahlende Lohn ermittelt wird, kann hier im einzelnen nicht dargestellt werden; es sei hierfür auf Heft 10 der Schriften des Deutschen Handwerksinstituts (DHJ.) verwiesen[2]), das alle mit der Lohnverrechnung zusammenhängenden Fragen ausführlich behandelt. Zu erwähnen ist jedoch noch, daß diese Art der Lohnzusammenstellung für jede Woche nicht nur die Rechenarbeit und die Kontrolle der Arbeitsleistung erleichtert, sondern zugleich auch die Unterlage für die Verbuchung der Löhne in der Buchhaltung bildet. Mit Hilfe der Lohnbuchbogen des Deutschen Handwerksinstituts kann man nämlich leicht die Summe der in jeder Woche entstehenden Nettolöhne, abzuführenden Lohnsteuern der Gesellen, sozialen Lasten der Gesellen und Arbeitgeber feststellen, so daß es dafür keiner besonderen Aufschreibungen mehr bedarf und die erforderlichen Ueberweisungen und Rechnungen ohne weiteres gemacht werden können.

Haben wir so einen Ueberblick über die auf den einzelnen Auftrag und auf jede Lohnwoche entfallenden Löhne, so ist als letztes aus steuerlichen und betrieblichen Gründen noch ein besonderer Lohnnachweis für jeden einzelnen Arbeitnehmer vorzunehmen. Auch hier verwenden wir wiederum einen entsprechenden Vordruck, das Personenbuch des Deutschen Handwerksinstituts. Jeder Arbeitnehmer erhält ein besonderes Lohnkonto, auf dem alle für die Lohnberechnung wichtigen Angaben, die Löhne und die Abzüge eingetragen werden. Wie man die Eintragungen in das Personenlohnkonto und das oben geschilderte Lohnbuch am zweckmäßigsten verbindet, geht ebenfalls aus dem erwähnten Heft 10 der Schriften des Deutschen Handwerksinstituts hervor. Auf das Personallohnkonto darf aus steuerlichen Gründen nicht verzichtet werden, doch ist seine Führung insofern auch für den Betrieb selbst von Vorteil, als man jederzeit ohne besondere Arbeit einen Ueberblick über die dem einzelnen Arbeiter gezahlten Löhne hat und daher auch von dieser Seite eine Kontrolle des Lohnes vornehmen kann.

Wir sehen also, daß es bei Verwendung geeigneter Formulare weder große Schwierigkeiten noch viel Zeit erfordert, die Lohnkosten so zu erfassen, daß sie leicht zu kontrollieren und richtig zu verrechnen sind.

[1]) Siehe hierfür: Kaufmännische Führung des Handwerksbetriebes von Prof. Dr. K. Rößle. Verlag Soll und Haben in Berlin-Lichterfelde 1929

[2]) Zu beziehen durch die Betriebs- und Lehrmittel-G. m. b. H. in Karlsruhe, Friedrichsplatz 4.

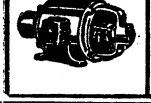

Elektromotoren
Motor-Reparaturen
Hartrumpf & Co.
Matthiasstrasse 39
Fernruf 58884/85

Sie sind auf Ihre Füße angewiesen,
und sollten besonderen Wert auf
gut passendes Schuhwerk
legen. Das Richtige finden Sie bei Schuhmachermeister

Spezialität:
Elastische
Fußgelenkstützen

Alfred Schmidt
Hummerei 2
Haus für fußgerechtes Schuhwerk.
Gegr. 1874

Alleinverkauf der
Chasalla
Schuhwaren

Bekanntmachungen.

Betrifft die Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörde und der Landeszentralbehörde in den Titeln VI, VI a und VII der Gewerbeordnung.

* Aus mehreren hierher gerichteten Anfragen habe ich ersehen, daß Zweifel über die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den höheren Verwaltungsbehörden und der Landeszentralbehörde auf dem Gebiete der Titel VI, VI a und VII RGO. bestehen. Hierzu bemerke ich folgendes:

Die Zuständigkeit der Landeszentralbehörde ist insoweit gegeben, als sie ausdrücklich, z. B. in den Fällen der §§ 82 Abs. 1 und 2; 100 b Abs. 3; 100 d Abs. 1; 101 Abs. 3; 103 g Abs. 4; 103 m Abs. 1; 103 o; 104 q Abs. 1; 128 Abs. 2; 129 Abs. 6; 131 Abs. 2; 123 a; 133 Abs. 7 und 10 für zuständig erklärt ist oder soweit ihre Zuständigkeit als „Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer" in Frage kommt, — z. B. in den Fällen der §§ 103 c a, 103 c b Abs. 2 Satz 2; 103 c c; 103 c g Abs. 3; 103 i Abs. 4; 103 l Abs. 4 — und sie nicht im Einzelfalle, wie z. B. in Ziffer 121 der Preußischen Ausführungsanweisung, ihre Zuständigkeit auf eine andere Behörde gemäß § 103 o Satz 2 übertragen hat.

Soweit das Gesetz die Wahrnehmung behördlicher Befugnisse ausdrücklich den höheren Verwaltungsbehörden überträgt (z. B. in den Fällen der §§ 84; 89 Abs. 4; 100; 100 a; 100 u; 101 Abs. 2 Satz 2; 103 l Abs. 1; 103 p Satz 3; 104 b Abs. 1 zu a; 104 k; 126 a Abs. 4; 129 Abs. 2; 130 a Abs. 2; 131 b Abs. 2; 133 Abs. 4 und 5), kann angesichts des klaren Wortlautes des Gesetzes kein Zweifel darüber bestehen, daß die in Ziffer 2 der Preußischen Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung als „höhere Verwaltungsbehörde" bezeichneten Behörden zuständig sind. Dies gilt auch für die Fälle der §§ 103 1 Abs. 1; 130 a Abs. 2; 131 b Abs. 2; 133 Abs. 5, in denen die höhere Verwaltungsbehörde ursprünglich wegen ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer für zuständig erklärt worden ist.

(Zusatz bei R. P. Münster:)

Hiermit sehe ich die in den dortigen Berichten vom 1. Oktober 1929 — 5 Nr. 390 — und vom 24. Dezember v. J. — 5 Nr. 390 II — aufgeworfenen Fragen als erledigt an.

I. A.: gez. Schindler.

An a) die Herren Regierungspräsidenten und die Herren Oberpräsidenten in Charlottenburg und Königsberg i. Pr.,

b) die Preußischen Handwerkskammern und zur gefälligen Kenntnisnahme

an a) den Preußischen Handwerkskammertag; b) den Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag; c) den Herrn Reichswirtschaftsminister.

Betrifft die Beitragspflicht zur Handwerkskammer.

* Nach dem Gesetz zur Aenderung der Gewerbeordnung vom 11. Februar 1929 (Handwerksnovelle) ist von dem Zeitpunkt ab, zu dem die Handwerksrolle als angelegt erklärt gilt, (§ 2 Abs. 3 der Uebergangsbestimmungen), die Zugehörigkeit von Gewerbetreibenden zur Handwerkskammer und die damit verbundene Ausübung von Rechten oder Uebernahme von Pflichten, insbesondere die Handwerkskammerbeitragspflicht, von der Eintragung in die Handwerksrolle abhängig. Ueber den Einspruch des Gewerbetreibenden oder der Industrie- und Handelskammer gegen die von der Handwerkskammer beabsichtigte Eintragung in die Handwerksrolle wird in dem durch die Ziffer 123 b bis 123 f der Preußischen Ausführungsanweisung zur RGO. (Erlaß vom 24. Juli 1929 — HMBl. S. 206 —) geregelten Einspruchsverfahren von den Verwaltungsgerichten (Kreisausschuß, Bezirksausschuß und Reichswirtschaftsgericht bezw. Reichsverwaltungsgericht) entschieden. Durch diese gesetzliche Neuregelung sind die an die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern gerichteten Erlasse vom 30. März 1907 — IV 1919, II a 1170, III 2432 — (HMBl. S. 72 und 76) und vom 23. März 1914 — IV 2169, II a 781, III — (HMBl. S. 147) gegenstandslos geworden. Ich hebe daher diese Erlasse mit der Maßgabe auf, daß in den Fällen des Erlasses vom 30. März 1907 auf die Beiladung der Handwerkskammern durch die Verwaltungsgerichte gemäß § 70 des Landesverwaltungsgesetzes nach wie vor hinzuwirken ist.

I. A.: gez. Schindler.

An

a) die Herren Regierungspräsidenten;

b) die Herren Oberpräsidenten in Berlin-Charlottenburg und Königsberg i. Pr.;

c) die Preußischen Handwerkskammern (außer Erfurt).

---

* Gemäß § 100 u, Abs. 2 RGO. ordne ich hiermit folgendes an:

Mit Wirkung vom 1. 4. 1930 an scheiden die selbständigen Klempner aus den Ortsteilen Breslau-Deutschlissa und Breslau-Rathen aus dem Bereiche der Schlosser- und Klempner-Zwangsinnung ,in Neumarkt aus. Ferner scheiden die selbständigen Klempner aus dem Ortsteil Breslau-Hundsfeld mit Wirkung vom 1. 4. 1930 an aus der Klempnerzwangsinnung in Oels aus.

Die vorbezeichneten Gewerbetreibenden werden zum gleichen Zeitpunkte dem Bezirke der Klempner-Zwangsinnung in Breslau zugeteilt.

Gegen diese Anordnung steht den beteiligten Gewerbetreibenden gemäß § 100 b RGO. binnen 4 Wochen die Beschwerde an den Herrn Preuß. Minister für Handel u. Gewerbe zu, der endgültig entscheidet. Die Frist, die innerhalb der Beschwerde eingelegt werden kann, läuft vom Tage der Veröffentlichung dieser Anordnung ab.

(I. 23. 116 c T. 69.)

Breslau, 26. 2. 1930.

Der Regierungspräsident.

---

* Es ist bei mir der Antrag gestellt worden, gemäß § 100 RGO. für den Stadt- und Landkreis Waldenburg eine Zwangsinnung für das Klempnerhandwerk mit dem Sitze in Waldenburg zu errichten. Dieser Zwangsinnung sollen alle Gewerbetreibende, die das Klempnerhandwerk in diesem Bezirke selbständig ausüben, als Mitglieder angehören.

Für die Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden diesem Antrage zustimmt, habe ich Herrn Obermagistratsrat Kuhn in Waldenburg zum Kommissar bestellt.

(I. 23 — 116 c — T. 92).

Breslau, 4. 3. 1930.

Der Regierungspräsident.

Handwerkskammer Breslau.

* Der Herr Preuß. Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 10. Januar dieses Jahres, — J. Nr. III d 3602 II Je — den von der 44. Vollversammlung der Handwerkskammer beschlossenen Nachtrag zur Meisterprüfungsordnung für das Handwerk der Töpfer genehmigt.

In Ausführung dieses Erlasses hat der Vorstand der Handwerkskammer beschlossen, daß dieser Nachtrag zum 1. April 1930 mit der Maßgabe in Kraft tritt, daß Prüflinge, welche sich vor diesem Zeitpunkte gemeldet haben, noch nach der bisherigen Prüfungsordnung geprüft werden.

Druckstücke des Nachtrags sind in unserem Büro erhältlich.

Breslau, den 10. März 1930.

Die Handwerkskammer.

A. Brettschneider, Präsident. — Dr. Maciejewski, Syndikus i. V.

Bücherei der Handwerkskammer.

† Ab 1. Februar 1930 gelten für die Bücherei der Handwerkskammer folgende Bestimmungen:

1. Bei Eintritt in die Bücherei ist entweder eine Sicherheit von 2 Mk. zu hinterlegen oder ein Bürgschaftsschein einzubringen. Lehrlinge zahlen entweder eine Sicherheit von 1 Mk. oder bringen einen Bürgschaftsschein vom Lehrherrn bei.

2. Die Lesegebühren betragen für alle Leser 10 Pfg. für den Monat im Voraus zahlbar.

3. Die Ausleihfrist beträgt für jeweiliges Leihen höchstens drei Wochen. Sie kann in notwendigen Fällen verlängert werden.

4. Die erste Mahnung beträgt 10 Pfg., die zweite 20 Pfg., jede weitere 30 Pfg.

Vordrucke der Bürgschaftsscheine werden kostenlos abgegeben.

Breslau, den 1. Februar 1930.

Die Handwerkskammer.

A. Brettschneider, Präsident. — Dr. Paeschke, Syndikus.

---

* Die Herstellung eines Einlauf- und eines Ablaufbauwerks und die Vorlegung einer 700 mm weiten Druckrohrleitung durch den Deich am Pumpwerk Ransern bei Breslau soll vergeben werden.

Die Bedingungen liegen im Büro der Kanalisationswerke, Wallstraße 1 II., aus. Sie können auch, soweit der Vorrat reicht, gegen Zahlung von 3 Mark bezogen werden.

Die Angebote sind bis Donnerstag, den 20. März 1930, vormittags 11 Uhr an das genannte Büro einzureichen.

Die Stadtbaudeputation.

---

* Die Eröffnung der Angebote für die Vergebung von Oderkies und Odersand für das Rechnungsjahr 1930 wird auf Mittwoch, den 19. März 1930, 10 Uhr, festgesetzt.

Breslau, den 28. Februar 1930.

Städtisches Tiefbauamt 1.

---

* Innungsausschuß zu Breslau

Rechtsauskünfte in Gewerbeangelegenheiten, Arbeitsgerichtssachen usw. erteilt kostenlos der mitunterzeichnete Syndikus jeden Montag von 4 bis 6 Uhr im Büro Sandstr. 10, sonst nach telephonischer Vereinbarung.

Rechtsauskünfte in allen anderen Rechtsangelegenheiten erteilen unseren Mitgliedern kostenlos

a) Herr Rechtsanwalt Dr. Gießmann jeden Montag von 4—6 Uhr in unserem Büro Sandstraße 10,

b) Herr Rechtsanwalt und Notar Gudenatz täglich außer Sonnabend von 5—6 Uhr in seinem Büro, Junkernstraße 18, Fernspr. 26488.

Steuerberatung erteilt Herr Bücherrevisor und Steuersachverständiger Kühne kostenlos in unserem Büro, Sandstr. 10, jeden Montag nachmittag von 4—6 Uhr.

Versicherungswesen. Mit Rücksicht darauf, daß in den Jahren 1929 und 1930 ein großer Teil der Versicherungsverträge abläuft, raten wir unseren Mitgliedern dringend, die laufenden Verträge nachprüfen zu lassen, damit festgestellt werden kann, ob 1. die einzelnen Verträge noch den Zeitverhältnissen entsprechen,

2. die Prämien angemessen sind.

Es handelt sich hauptsächlich um

Feuerversicherungen,
Einbruchdiebstahlversicherungen,
Haftpflichtversicherungen
Unfallversicherungen,
Glasversicherungen,
Wasserschadenversicherungen,
Transportversicherungen.

Die Nachprüfung nimmt kostenlos unser Versicherungsberater Herr Direktor Emil Heß, Breslau 18, Derfflingerstr. 4 (Tel. 35532) vor, und wir bitten, sich mit diesem in Verbindung zu setzen. Sprechstunden (kostenlos) täglich von 2—4 Uhr nachmittags im Buro des Herrn Heß.

Handwerkerhilfe. Für Versicherungsnahme auf dem Gebiete der Lebens- und Krankenversicherung empfehlen wir allen Handwerksmeistern dringend die als berufsständische Einrichtung anerkannte Handwerkerhilfe. Direktion Breslau, Gustav-Freytagstraße 17. Auskünfte und Versicherungsanträge auch in unserem Büro, Sandstraße 10.

Breslau, im März 1930.

Innungsausschuß zu Breslau.

Joh. Unterberger, Vorsitzender. — W. Baranek, Syndikus.

Gewerbeförderungsstelle der Handwerkskammer Breslau.

† Jedem Handwerker unseres Kammerbezirks erteilt die Gewerbeförderungsstelle **kostenlos Auskunft und Beratung** in allen betriebswirtschaftlichen Fragen auf folgenden Gebieten:

Materialfragen: Auskünfte über Rohstoffe und Materialien, bestmögliche Einteilung, Eignung und Verwertung der Werkstoffe und deren Abfälle, wissenschaftliche Untersuchungen von Farben, Lacken, Klebstoffen, Kleiderstoffen, Baumaterialien, Metallen usw., erforderlichenfalls unter Hinzuziehung der für das Handwerk errichteten wissenschaftlichen Zentralstelle an der Technischen Hochschule zu Breslau.

Fertigungsfragen und allgemeine technische Auskünfte: Prüfung und Beratung bei Verwendung von Werkzeugen, Vorrichtungen, Transportanlagen, Elektrowerkzeugen und Maschinen, Rentabilitätsberechnungen beim Uebergang von Handarbeit auf Maschinenarbeit, Ermittlung der günstigsten Arbeitsgeschwindigkeiten von Maschinen, Berechnung von Umdrehungszahlen und Scheibendurchmessern, Aufstellung von Werkstattplänen bei Umstellungen und Neueinrichtungen, Beratung über zweckmäßige Grundriß- und günstigste Raumeinteilung, Anordnung der Maschinen- und Werkplätze, Ratschläge in Heizungs- und Transportfragen, Ausarbeitung von Vorschlägen zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Herstellungsverfahrens.

Verwaltungsfragen: Kalkulation, Unkostenermittlung, Buchführung, Normenfragen, Werbewesen, Literatur- und Bezugsquellennachweis, Anschriften von Lieferfirmen.

Wer sich also in Fragen technischer und organisatorischer Art beraten lassen will, wende sich schriftlich oder mündlich an die Handwerkskammer Breslau, Abteilung V (Gewerbeförderungsstelle), Breslau II, Blumenstraße 8, Zimmer 11.

Noch ein Landmaschinen-Reparaturkursus.

† Es ist beabsichtigt, in der Zeit vom 31. März bis 25. April d. Js. in Zeesen bei Königswusterhausen (Berlin) noch einen 6. Reparaturkursus für Landmaschinen abzuhalten. Die Kosten einschließlich Verpflegung und Unterbrigung betragen 165.— RM. Neben dem technisch-theoretischen Unterricht über sämtliche Landmaschinenarten und den praktischen Reparaturen an den wichtigsten und kompliziertesten Landmaschinen werden die teilnehmenden Handwerker noch weitergebildet im Drehen, autogenen Schweißen, Hart- und Weichlöten und in Lagerarbeiten. Zugelassen werden nur solche Handwerker, die die Gesellenprüfung abgelegt haben.

Interessenten werden hiermit aufgefordert, unter Angabe von Vor- und Zunahme und ihrer genauen Anschrift ihre Anmeldung an die Metallgruppe im Reichsverband des Deutschen Handwerks, Berlin W. 9, Königgrätzerstraße 20, zu richten.

BRESLAUER GEWERBE VEREIN

* Dienstag, den 18. März 1930, 20 Uhr (8 Uhr abends) Versammlung mit Damen im Physikalischen Institut der Universität an der Kreuzkirche 4. Vortrag des Herrn Universitätsprofessors Dr. Schaefer „Von der Kohlenfadenlampe zur modernen Lumineszenzlampe" mit Experimenten.

Anschließend Gemeinsamer Umtrunk bei Hennig, Hinterbleiche 5/6.

Wir bringen in Erinnerung, daß die physikalischen Vorträge wegen des großen sachlichen Interesses sich stets eines zahlreichen Besuches erfreut haben, und hoffen auch dieses Mal auf eine rege Beteiligung.

Der Vorstand.
Prof. A. Böhm.

Entgegnung auf den Artikel in Nr. 9 vom 1. 3. 30 über „Kommt eine neue Inflation?"

von Binner.

† Ein Leser schreibt uns:

Durch Bezugnahme auf den § 28 des Reichsbankgesetzes vom 30. 8. 24. will der Verfasser des genannten Artikels die Befürchtung zerstreuen, daß die bestehende Währung durch eine neue Inflation erschüttert werden könne.

Man trifft jedoch nicht den Kern der Sache, wenn man lediglich eine Inflation als Gefahr für die Währung ins Auge faßt und wenn man mit der Widerlegung dieser Möglichkeit die ganze bange Frage nach der Beständigkeit der Währung als erledigt betrachtet. Eine Gefahr für die Währung kann sich auch von einer ganz anderen Seite her entwickeln als gerade inflatorisch. Obgleich es im höchsten Grade unwahrscheinlich ist, daß die katastrophale Inflation von 1923 in genau derselben oder in ähnlicher Weise sich nach kurzer Zeit wiederholen werde, so ist dennoch die Berufung auf § 28 des R.B.G. ohne Bedeutung für irgend eine Widerlegung der Möglichkeit einer Inflation oder einer Währungsgefährdung.

Denn, wenn es jemand eingefallen wäre, im Jahre 1913, ja sogar im Jahre 1918, die akademische Frage aufzuwerfen, ob eine Inflation möglich sei, der hätte unter Bezugnahme auf die damals bestehenden geldrechtlichen Bestimmungen ebenfalls zu dem optimistischen Urteil gelangen müssen, daß so etwas nicht möglich sei. Trotzdem haben alle Reichsbankgläubiger, mit Ausnahme gewisser Ausländer, durch die Inflation von 1923 ihre Ansprüche eingebüßt, d. h. die in ihrem Besitz befindlichen Vorkriegsbanknoten sind nicht in Gold eingelöst worden, sondern wertlos, resp. kraftlos geworden. Alle guten Bürgschaften haben vor dem Verlust nicht geschützt. Werden die im neuen Bankgesetz vorgesehenen Bürgschaften sich als besser erweisen? Es bedarf nur der reichsgesetzlichen Aenderung eines kleinen Paragraphen, um alle Bürgschaften hinwegzufegen, nämlich eben eine Abänderung des zitierten § 28. Nun, das dürfte voraussichtlich nicht eintreten, aber grade, wenn man vom § 28 weiter geht in das Paragraphengestrüpp des neuen R. B. G., dann kann man Dinge finden, die bedenklich stimmen. Nichts ist verkehrter, als eine Vogelstraußpolitik zu betreiben, indem alles gut und schön Ausschauende hervorgesucht wird, um nur ja die Stimmung nicht zu verderben. Wenn aber tatsächlich Gefahren vorhanden sind, dann muß man versuchen, sie abzuwenden, ihnen offen ins Gesicht sehen, und man sollte sich ihrer eindringlichst bewußt werden, sie nicht verschweigen.

Das Gegenteil wird erreicht, wenn solche optimistische Artikel geschrieben werden, wie derjenige vom 1. 3. 30., gegen den sich die vorliegenden Zeilen richten.

Der Artikel von Binnner mag in guter und aufrichtiger Meinung verfaßt worden sein, aber so einfach liegen die Dinge doch nicht, und mit dem zitierten § 28 ist die Sache nicht abgetan. Da ist zunächst noch der § 31, für den Optimisten ein ganz vorzüglicher Paragraph. Dieser Paragraph bestimmt nämlich, daß die Reichsbank gehalten ist, ihre Banknoten in Gold oder Devisen einzulösen. Ha, das ist ja herrlich und schön. Dieser Paragraph ist ja auch unentbehrlich zur praktischen Verwirklichung der im § 28 gebotenen Sicherheiten. Denn der Inhaber von Reichsbank-Banknoten kann ja, wenn er seine Banknoten realisieren will, an die Sicherheiten selbst nicht heran. Erst der § 31 bewirkt die praktische Möglichkeit, den realen Wert in die Hand zu bekommen, der ihm laut Kassenschein zusteht.

Wenn man aber Pessimist ist, dann ist man durch die schönsten Versprechungen nicht befriedigt, bevor man nicht von allen, allen, allen Paragraphen und Verklausulierungen Kenntnis genommen. Und siehe da, der Pessimist findet an entfernter Stelle des Reichsbankgesetzes vom 30. 8. 24 einen Paragraphen, der nicht unbeachtet bleiben sollte. Im § 52 heißt es nämlich, daß ein Inkrafttreten des § 31 erst stattfindet, wenn ein besonderer, übereinstimmender Beschluß des Reichsbankdirektoriums und des Generalrates herbeigeführt ist. Was bedeutet dies? Das bedeutet nichts anderes als einen glatten Widerruf, eine Ungültigkeitserklärung des § 31. Denn es erübrigt sich wohl zu sagen, daß ein derartiger Beschluß der den § 31 für giltig erklärt hätte, bislang nicht gefaßt worden ist. Und wer wäre wohl naiv genug anzunehmen, daß ein solcher Beschluß jemals herbeigeführt wird?.

Da das Wesen der Reichsbank innig verquickt ist mit der Reparationspolitik, so kann heut noch garnicht beurteilt werden, welch verschiedenen, vielseitigen Interpretationen, Modifikationen und Mystifikationen aus dem Zusammenspielen der §§ 28, 31 und 52 noch entstehen können. Darauf soll hier auch gar nicht eingegangen werden. Der Zweck dieser Zeilen besteht lediglich darin, den Optimismus des Artikels vom 1. 3. 30 zu kritisieren, weil er geeignet ist, das geldwirtschaftliche Bewußtsein in Sorglosigkeit einzulullen, anstatt es aufzurütteln und die Aufmerksamkeit auf schwerwiegende Nebenumstände zu richten. Denn in dem § 52 sind die Fußangeln eingebaut, die den § 31 unmittelbar, und den § 28 mittelbar problematisch machen. Die Erfahrungen, die deutscherseits bisher auf allen Konferenzen gemacht wurden, sollten nachgerade endlich dazu führen, mit jeder harmlosen Silberstreifenhoffnung Schluß zu machen. Inbezug auf die Kunst der Paragrapheninterpretationen zieht der deutsche Michel immer den Kürzeren. Wenn es zum Klappen kommt, müssen wir stets auf die für uns übelste Auswirkung paragraphischer Bestimmungen gefaßt sein. Darum hinweg mit dem törichten Optimismus, der das Gute und Schöne sich herausklaubt, aber vom Schlechten nicht reden will.

Schneiderwerkstatt-Einrichtungen
Bügel-Kissen-Oefen-Eisen
empfiehlt in reicher Auswahl stets am Lager
W. Kirchhoff, Breslau 1
Hummerei 51 u. Altbüßer-Ohle 11
Einzige Firma am Platze
Bitte illustrierte Preisliste anfordern.

Julius Völkel, Breslau 12, Steinstr. 49/51 - Telefon 36787
Stuck-, Bildhauer- und Kunststeinwerkstätten

Obermeistertag der schlesischen Bäckerinnungen.

† Der Bäcker-Innungs-Verband Schlesien hatte die Obermeister der angeschlossenen Innungen in Ober- und Niederschlesien zu einer Tagung für Donnerstag, den 27. Februar d. Js. nach Breslau einberufen, zu der von 122 Mitgliedsinnungen 96 Innungen Vertreter entsandt hatten.

Nach Begrüßung der Erschienenen und Ehrung der verstorbenen Obermeister Kiesel-Frankenstein, Alzog-Seidenberg und Schlüter Löwen wurde in mehrstündiger Verhandlung eine umfangreiche Tagesordnung erledigt. Herr Verbandsvorsitzender Josef Becker sprach über Inhalt und Form einer ordnungsmäßigen Innungsversammlung, die Herren Bäckerobermeister Lossé-Breslau und Krautwurst-Gleiwitz berichteten über den Entwurf des Roggenbrotgesetzes. Die Herren Bäckerobermeister Blottner-Steinau und Zeidler, Moldau, erörterten Richtlinien für die Umtauschbäckerei, die Herren Betschelt-Breslau, Jaenisch-Liegnitz, Kluger-Katscher behandelten die Zwischenprüfungen für Lehrlinge und die Herren Syndikus Dr. Dörlich-Breslau, Bäckerobermeister Kober-Görlitz sprachen über Tariffragen. Zu dem Entwurf eines Roggenbrotgesetzes wurde folgende Entschließung gefaßt:

Zwei gute Ernten haben uns einen Ueberfluß an Roggen gebracht, der für unser Vaterland sehr erfreulich ist, die Preise aber derart herabdrückt, daß das Wort von der Not der Landwirtschaft sehr ernste Wahrheit geworden ist. Zur Behebung dieser Not, die heut allgemein anerkannt wird, sind schon verschiedene Vorschläge gemacht worden, z. B.: Getreidemonopol, Zölle, Beimahlungszwang für Inlandsweizen, Roggenmagazinierung. Zurzeit steht wieder ein diesbezüglicher Vorschlag zur Beratung: der Entwurf eines Roggenbrotgesetzes, durch den der Verbrauch an Roggenbrot gefördert und der Bedarf an Roggenbrot gesteigert werden soll. Wenn in der Nachkriegszeit der Brotkonsum von Jahr zu Jahr zurückgegangen ist, so ist diese Erscheinung nicht etwa auf die Qualität des Brotes oder die Schuld der Bäcker zurückzuführen. **Die Verminderung des Brotabsatzes ist hervorgerufen durch die Verringerung des Militärs, die Veränderung der Arbeitszeit, die Einrichtung eigener Kantinen in Großunternehmungen, Mittelstands-Küchen, kleinen Speiserestaurants und nicht durch den zuletzt leider überhandnehmenden Genuß ausländischen Obstes.**

Der Entwurf eines Roggenbrotgesetzes schreibt vor, daß nur reines Roggenbrot verkauft werden darf. Als Roggenbrot gilt nur das aus reinem Roggenmehl hergestellte Brot, dem Weizenmehl nur bis zu 5% beigemischt werden darf. Diese Maßnahme soll zur Qualitätsverbesserung des Brotes dienen, und dadurch den Roggenbrotkonsum steigern. Wenn die Qualität des Brotes nicht mehr so ist wie früher dann tragen die Bäcker daran nicht die Schuld. Früher konnte der Bäcker ein gutes, aus kräftigem Roggen in einfachen Dampf-, Wasser- oder Windmühlen hergestelltes Mehl verarbeiten. Heute muß er ein vom Landwirt mit künstlichem Dünger getriebenes Korn, dann in der Kunstmühle auf Walzen gequetschtes Mehl, wo dem Korn Kraft und Saft entzogen wird, verarbeiten. Auch das reine Roggenmehl hat also jetzt nicht mehr den gleichen Wert wie früher. Der Entwurf des Roggenbrotgesetzes enthält aber keine Bestimmungen darüber, daß dem Bäcker auf Anfordern nur reines Roggenmehl von der Mühle geliefert werden darf. Ohne einen Deklarationszwang für Mehl, d. h. ohne ein Verbot der Beimischung von Weizen zu Roggen bei der Mehlherstellung kann man dem Bäcker nicht die Verpflichtung auferlegen, reines Roggenbrot herzustellen. Mit der Anordnung, reines Roggenbrot zu verkaufen, muß daher ein Verbot der Beimischung von Weizen zum Roggen für die Mühlen verbunden sein. Dieses Verbot ist durchführbar, weil nach dem Gutachten von Sachverständigen bei Mehl eine Vermischung von Roggenmehl mit Weizenmehl festzustellen ist, dagegen nicht beim ausgebackenen Brot. **In der gegenwärtigen Fassung verfehlt daher der Entwurf des Roggenbrotgesetzes völlig seinen Zweck.** Wir halten es insbesondere für unsere Pflicht, schon jetzt darauf hinzuweisen, daß der Gesetzesentwurf den Verbrauchern keine Verbilligung, sondern eher Verteuerung des Brotes bringt. Wenn in dem Gesetzesentwurf weiter vorgeschrieben wird, daß Brot nur in Laiben bestimmten Gewichtes verkauft werden darf, so hat sich dieser Brauch in Breslau und in Schlesien schon längst eingebürgert. Wenn aber ein gesetzlicher Gewichtszwang eingeführt wird, so kann diese Bestimmung leicht zu Mißverständnissen seitens der Behörden und Verbraucher führen, wenn nicht der normale — durch Ausbackung und Lagerung verursachte — Gewichtsverlust des Brotes festgelegt wird.

Zum Brotgesetz machen wir folgende Vorschläge:

1. **Verringerung der Anbaufläche für Roggen zugunsten von Weizen, um die Weizeneinfuhr zu vermindern.**
2. **Bei der Vermahlung von Roggen dürfen andere Getreidearten nicht beigemischt werden, ebenso darf bei der Herstellung von Roggenbrot dem Roggenmehl nicht mehr als 5% Weizenmehl zugesetzt werden.**
3. **In den Bäckereien werden Roggenkleingebäcke eingeführt. In den Gastwirtschaften muß neben Brötchen auch Brot ausgelegt werden.**

Diese Vorschläge, die wir bereits sämtlichen schlesischen Parlamentariern unterbreitet haben, sind ein geeignetes Mittel, die Hebung des Roggenverbrauchs und die Festigung des Roggenpreises zu fördern und die Herstellung eines guten Roggenbrotes zu sichern.

Von der Arbeit des Bildungs-Ausschusses.

† Der beim Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag und beim Reichsverband des deutschen Handwerks bestehende Bildungsausschuß befaßte sich in seiner Sitzung am Donnerstag, dem 20. Februar 1930, in Berlin nochmals mit den Fragen, die in letzter Zeit über das Volksschulwesen in Wort und Schrift viel erörtert wurden, insbesondere über die vom Handwerk für notwendig erachtete Vertiefung in den Elementarkenntnissen, über die Ausdehnung der Volksschulpflicht über das 8. Schuljahr hinaus u. a. m. Die Verhandlungen hierüber konnten noch nicht endgültig abgeschlossen werden. — Der Ausschuß, der in dem Verwaltungsgebäude des Deutschen Ausschusses für Technisches Schulwesen (Datsch) tagte, nahm ferner einen sehr interessanten Vortrag über Lehrgänge entgegen, die der Datsch neuerdings auch für rein handwerkliche Berufe herausgegeben hat und beschloß, für die Förderung dieser Arbeiten, die nicht nur im Inlande, sondern auch im Auslande eine starke Beachtung und Anerkennung gefunden haben, sich mit allen Mitteln zu verwenden. Hieran schloß sich ein sehr beachtliches Referat über die Frage der praktischen Ausbildung im Handwerk, für die die Lehrgänge des Datsch eine wertvolle Ergänzung und einheitliche Vertiefung bilden.

Zur Förderung der beruflichen Aus- und Fortbildung im Ausland.

† Der Sozialpolitische Ausschuß des Vorl. Reichswirtschaftsrats behandelte am 14. 2. anläßlich der Beratung des Entwurfs eines Bergarbeitergesetzes einen Antrag über die Förderung der beruflichen Aus- und Fortbildung der gewerblichen und kaufmännischen Jugend durch vorübergehende Beschäftigung im Ausland.

Einstimmig wurde eine Entschließung angenommen, in der die Reichsregierung ersucht wird, zur Förderung der Fortbildung **der gewerblichen und kaufmännischen Jugend insbesondere der jungen Handwerksgesellen, industriellen Facharbeiter, Kaufleute und Techniker, Köche und Gasthausangestellten in Verhandlungen mit den außerdeutschen Staaten einzutreten, damit die bestehenden Einschränkungen der Freizügigkeit so gemildert werden, daß der gewerblichen und kaufmännischen Jugend im Alter bis zu 30 Jahren die notwendige Berufsfortbildung in anderen Ländern ermöglicht werden kann.** Hierzu wurden bestimmte Richtlinien empfohlen.

Hinweis.

r Wer an Hämorrhoiden leidet, tut gut, sich an die Humidon-Gesellschaft, Berlin W. 8, Block 367 zu wenden. Diese Gesellschaft sendet gratis und franko jedem eine Probe ihrer ausgezeichneten und bewährten „Humidon-Salbe" nebst medizinischer Aufklärungsschrift über Hämorrhoiden-Leiden.

Schall & Co., Breslau 6, Lorenzgasse 19
1 Minute vom Königsplatz — Fernsprecher 25085, 27573
Oppeln, Sternstraße 19, Fernruf 986 — **Liegnitz,** Gabelsberger-Straße 9, Fernruf 3389
Spiegelfabrik, Glasschleiferei, Kunstverglasungen
Von allen drei Plätzen sofort lieferbar:
Belegte Spiegel aller Größen u. Fassons, Autoscheiben, gebogene Scheiben, Kunstverglasungen, Gasaufsätze, Gasschutzwände, Neuversilberungen

Ein Protest der Beamtenschaft und der Wirtschaft gegen den Handel der Beamten und die Praktiken der Debewa.

* Die am Sonntag, den 9. März 1930 im Konzerthaus Breslau tagende öffentliche Beamten-Kundgebung der Arbeitsgemeinschaft Breslauer Wirtschafts- und Beamtenverbände, die aus allen Kreisen der Beamtenschaft, des Handels und Handwerks stark besucht ist, protestiert gegen die irreführende Firmenbezeichnung von Privatunternehmen, die sich fälschlich Beamtenwirtschaftsorganisationen nennen. Die Debewa, Deutsche Beamten-Warenversorgung G. m. b. H., das Importhaus für Deutsche Beamte G. m. b. H. in Bremen und die Buchhandelsverlagsanstalt des Deutschen Beamten-Wirtschaftsbundes, Berlin sind sämtlich Privatunternehmen des Finanz-Konzern Michael, von dem die Beamtenschaft lediglich als Aushängeschild, in ihrer Organisation, des Deutschen Beamten-Wirtschaftsbund benutzt worden ist. Diese Unternehmen haben weder genossenschaftlichen noch gemeinnützigen Charakter, noch ist die Beamtenschaft federführend oder tonangebend in diesen Betrieben. Ferner sind diese Einrichtungen nicht nur Beamten, sondern allen Arbeitern und allen Angestellten zugängig. Durch ein Vertrauensmännersystem innerhalb der Beamtenschaft und der sonstigen Festbesoldeten werden weite Arbeitnehmer-Schichten zum Kauf veranlaßt unter dem Gesichtspunkt und der irreführenden Reklame, sie kaufen bei einem Unternehmen der Beamtenschaft. Die Vertrauensmänner erhalten für Zuführung von Kunden nicht unerhebliche Provisionen. Infolge der irreführenden Bezeichnung und der Hinzusetzung der Unterfirma: „Anstalt des Deutschen Beamten-Wirtschaftsbundes" haben sich bedauerlicher Weise auch einige Behörden in den Dienst der Sache gestellt, indem sie selbst Waren bezogen und den Beamten-Vertrauensleuten Zeit und Räume für die Warenverteilung zur Verfügung stellten.

Welches wahre Gesicht dieses sogenannte Beamten-Unternehmen der Debewa hat, zeigt das vernichtende Urteil des Amtsgericht Berlin-Mitte, das vor wenigen Tagen auf Grund einer sehr gewissenhaften und allseitigen Rückfrage in Handels- und Verbraucherkreisen zweifelsfrei festgestellt hat, daß **die Debewa zur Führung ihres Firmentitels nicht berechtigt ist und die Firma in allen Teilen zu löschen sei.**

Die Breslauer Geschäftswelt einschl. der Betriebe des Handwerks erhebt daher mit Recht gemeinsam mit der überwiegenden Zahl der einsichtigen und im Interesse der Volksgemeinschaft arbeitenden Beamtenschaft Protest gegen diese Irreführung des Publikums. Handel und Handwerk, die die Lasten, die auf ihren Betrieben ruhen, bei der Schwere der Zeit nur mit größtem Kraftaufwand zu tragen vermögen, begrüßen die verständnisvolle Absicht der Beamtenschaft, gegen solche Pseudo-Beamtenunternehmungen Front zu machen. Wenn in einer Stadt wie Breslau, wo fast jeder zweite Einwohner von der öffentlichen Wohlfahrt unterstützt werden muß, auch noch die Festbesoldeten als die beste Stütze der Geschäftswelt und des Handwerks als Abnehmer unter irrigen Voraussetzungen an solche Unternehmungen wie der Debewa und andere als Käufer verloren gehen, so muß dieser Zustand zum Ruin vieler Existenzen von Handel und Gewerbe führen.

Die Versammlung fordert daher, von den Breslauer- und Schlesischen Behörden, insbesondere von ihren Leitern stärksten Schutz des legalen Handels und Handwerks durch Unterbindung jeglichen Handels der Beamtenschaft, besonders auch durch Entziehung der zur Verfügung gestellten Räume und durch ein energischeres Verbot weiterer Agitation für solche Unternehmungen. Die Breslauer Geschäftswelt ist von sich aus jederzeit bereit, der Einwohnerschaft in der Kreditgewährung entgegenzukommen und hofft, gestützt auf die Festbesoldeten und ihr Verständnis für die notwendige und gedeihliche Zusammenarbeit mit dem ortsansäßigen Handel und Handwerk auf gegenseitige Zusammenarbeit. Jeder Käufer und Förderer jener sogenannten Beamtenunternehmen muß wissen, daß es sich hier nicht um deutsche sondern um durch ausländisches Kapital gestützte Betriebe handelt, deren Reingewinn nicht der Beamtenschaft oder sonstigen Festbesoldeten, sondern dem Groß-Kapital, insbesondere des Auslandes zugute kommt. Der verantwortungsvolle Beamte lehnt es ab, sich als Vorspann irgend welcher Einzel-Unternehmer mißbrauchen zu lassen, wie es in diesem Falle von der Debewa und ihren Schwester-Unternehmungen versucht wird. Die Deutsche Beamtenschaft steht ebensowenig im Dienste irgend einer Partei, wie sie es auch ablehnt, sich in den Dienst eines einzelnen Konzerns zu stellen. **Sie legt vielmehr Wert darauf, mit dem ortsansässigen Handel und Gewerbe im besten Einvernehmen zu leben.**

Deutsche Beamte und Festbesoldete! Schützt darum unseren Deutschen Handel und unser deutsches Handwerk! Damit schützt ihr Euch, Eure Familien, Eure engere Heimat und das gesamte deutsche Volk!

Markenähnliche Abbildungen auf Briefsendungen.

† Nach Meldungen der Tagespresse beabsichtigen politische Verbände Marken mit Abbildungen ihrer Führer herauszugeben, die auf die Außenseiten von Briefsendungen geklebt werden sollen. Es wird deshalb auf die Bestimmung im § 21 der Postordnung hingewiesen, nach der Gedenk- und ähnliche Marken auf der Aufschriftseite der Briefsendungen überhaupt nicht angebracht werden dürfen und auf der Rückseite nur insoweit zulässig sind, als es sich auch um Nachbildungen von Freimarken handelt. Als derartige Nachbildungen sind nicht nur Abbildungen zu verstehen, die mit gültigen oder ungültigen Freimarken übereinstimmen, sondern alle Abbildungen, die nach ihrer Form (Zahnung, Farbe, Anordnung der Beschriftung und des Bildes) und Größe den Eindruck einer Freimarke erwecken können. Derartige Abbildungen lassen in der Hast des Betriebes nicht ohne weiteres erkennen, daß es sich nicht um Freimarken handelt; die genauere Nachprüfung würde aber das Verteilgeschäft sehr aufhalten und damit den Postbetrieb wesentlich erschweren. Briefsendungen, auf denen solche Markenbilder aufgeklebt sind, müssen deshalb ebenfalls von der Postbeförderung ausgeschlossen werden. Aber auch Abbildungen, die den vorstehenden Bedingungen entsprechen, müssen beanstandet werden, wenn sie Angaben enthalten, die sich in strafgesetzlich unzulässiger Weise gegen die bestehende Staatsform oder gegen die Regierungen des Deutschen Reichs oder der Länder richten. Postsendungen mit Abbildungen oder Aufdrucken solcher Art würden von der Postbeförderung auszuschließen sein.

Persönliches.

Tischlermeister Karl Florian †.

* Wieder hat der Tod einen Veteranen des Handwerks hinweggeholt, Herrn Tischlermeister Karl Florian, Breslau, Hinterbleiche 2, im ehrenvollen Alter von 80 Jahren. Der Verstorbene ist am 1. Februar 1850 in Neisse geboren. Im Verlauf seiner späteren Tätigkeit wurde er im Jahre 1886 zum Obermeister der damaligen „2. Innung" gewählt und bekleidete dieses Amt bis zum Jahre 1894. In den nächsten 25 Jahren gehörte er dann dem Vorstande der jetzigen Tischlerinnung zu Breslau an, in den letzten Jahren als Ehrenvorstandsmitglied. Daneben war er seit dem Jahre 1913 noch in der Tischlereiabteilung des Arbeitsamtes der Stadt Breslau als Vermittler tätig. Nicht nur die Breslauer Tischlerinnung, sondern **auch das ganze Breslauer Handwerk wird des Toten stets ehrenvoll gedenken.**

Geschäftliches.

r Die Drahtwarenfabrik von R. Heinze, Breslau 10, Matthiasstraße 123 hat ab 1. 3. 1930 Herr F. Backe übernommen. Die Fabrik wird in der alten Weise weitergeführt.

Sind Hämorrhoiden heilbar?

Ja und nein! Wenn ein Hämorrhoidenkranker dieses wirklich ernste Leiden vernachlässigt, wird es ihm immer größere Qual bereiten. Die anfangs unbedeutenden Knoten am Darm wachsen, sie wandern in den Darm hinein und platzen schließlich auf. Dann besteht die Gefahr, daß Blutgerinnsel in die Blutbahnen kommen und dort zu sehr gefährlichen Verstopfungen führen. Es kommt hinzu, daß die Schmerzen, das Brennen und das Jucken der erkrankten Teile immer unerträglicher werden und den Kranken körperlich und seelisch zugrunde richten. Schließlich bleibt dem verzweifelten Patienten nur noch übrig, sich auf dem Wege der Operation unsichere Heilung zu verschaffen.

Muß das sein? In den meisten Fällen: Nein! Denn Hämorrhoiden, rechtzeitig als solche erkannt und sachgemäß behandelt, können mit großer Aussicht auf Erfolg auch ohne Operation beseitigt werden. Neben peinlicher Sauberkeit muß eine geeignete Salbe zur Anwendung kommen, die die Knoten zur Schrumpfung bringt, die Schmerzen lindert, die Entzündungen beseitigt. Die bewährte Humidon-Salbe verbindet alle diese Eigenschaften in hervorragendem Maße. Schon nach ganz kurzer Anwendung läßt das Jucken und Brennen nach. Damit ist schon viel gewonnen; denn fällt der Juckreiz fort, so verringert sich auch die Gefahr weitergetragener Infektion. Nun erst kann der Heilungsprozeß beginnen. Die Humidon-Salbe wird seit Jahren auch in verzweifelten Fällen gebraucht, und unzählige Kranke bezeugen, daß sie fast Wunderdienste geleistet hat.

Aber die Humidon-Kur ist keine Wunderkur, sondern das Resultat einer wissenschaftlich wohldurchdachten Arbeit. In dieser Salbe sind alle Stoffe vereint, die diese tückische Krankheit erfolgreich zu bekämpfen geeignet sind. Die Humidon-Gesellschaft will überzeugen und nicht überreden. Sie erhalten durch die Versand-Apotheke umsonst eine ausreichende Probe Humidon nebst ärztlicher Aufklärungsschrift über Hämorrhoidenleiden. Diesen kostenlosen Versuch ist jeder seiner Gesundheit schuldig. Ueberzeugen Sie sich am besten selbst und schreiben Sie sofort, ehe sie es vergessen, nach Probe und Broschüre an die **Humidon-Gesellschaft m. b. H., Berlin W. 8, Block 367.**

Bücherbesprechung.

Sondernummer für das Tischlergewerbe. Heft 10/1929 der Zeitschrift „Betriebsführung", betriebswirtschaftliche Mitteilungen des Deutschen Handwerksinstitutes ist als Sondernummer für das Tischlergewerbe erschienen. Einzelpreis 2 Mk., handwerkliche Organisationen erhalten bei Abnahme von 10 Stück das Heft zu 1,50 Mk. Bestellungen sind zu richten an die Betriebs- und Lehrmittel G. m. b. H., Karlsruhe i. B., Friedrichsplatz 4, Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 26015.

† Das Heft bringt als Einleitung einen vom Reichsverband des Deutschen Tischlergewerbes zur Verfügung gestellten Artikel über wirtschaftliches Denken im Tischlerhandwerk. Es folgen dann Abhandlungen über wirtschaftliche Behandlung von Tischlerleim und den Leimverbrauch beim Furnieren, Unfallschutz an Holzbearbeitungsmaschinen, rationelle Werkzeugwirtschaft im Tischlergewerbe, Kreissägemaschinen im Handwerk, Leistungsverbrauch bei Kettenfräsen, die Vorteile bei der Verwendung von Sperrholz, ein sehr beachtlicher Artikel über Sägenschränkung, Zeitaufteilung im Tischlerhandwerk und Arbeitszeitbestimmungen für Holzbearbeitungsmaschinen.

Auch volkswirtschaftliche Fragen werden behandelt durch Beiträge zur Betriebswirtschaftslehre des Tischlerhandwerks, Fragen der Finanzierung in den Betriebswirtschaften des Tischlergewerbes, Organisation der Buchhaltung im Tischlerbetrieb, die wirtschaftlichen Organisationen im Tischlergewerbe, die Reklame im Tischlergewerbe, die Bedeutung der Marktanalyse für das Tischlergewerbe. Den Abschluß bildet eine Zusammenstellung der betriebswirtschaftlichen Literatur für das Tischlergewerbe.

Eine handwerkstechnische Rundschau gibt einen Ueberblick über Neuerungen und Verbesserungen an Bandsägen, Ablängsägen, Fräßmaschinen, Zinkenfräsen, Hobelbänken und Leimauftragapparaten.

Es ist zu hoffen, daß die in dem vorliegenden Heft gegebenen Anregungen auf fruchtbaren Boden fallen und ihren Teil zu wirtschaftlichen Hebung des deutschen Tischlerhandwerks beitragen. — Das Heft kann von Interessenten bei der Gewerbeförderungsstelle der Handwerkskammer eingesehen werden. F.

Der gewerbliche Sachverständige. Seine öffentliche Bestellung und Vereidigung durch die Handwerkskammer, seine Aufgaben, Rechte und Pflichten. Mit einem Anhang u. a. Leitfäden des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages, preußische Ministerialerlasse und Verfügungen, Vorschriften für die öffentliche Bestellung, Vereidigung und Tätigkeit der Sachverständigen, Reichsgebührenordnung, für Zeugen und Sachverständige. Im Auftrage der Handwerkskammer zu Berlin herausgegeben von Architekt Alfred Küster, Leiter des Sachverständigen-Instituts der Handwerkskammer zu Berlin. Alle Rechte vorbehalten.

† Das Gesetz zur Aenderung der Gewerbeordnung (Handwerksnovelle vom 11. Februar 1929 hat durch seinen Artikel III. die der Handwerkskammer im einzelnen obliegenden Aufgaben wie folgt erweitert:

„Sie ist ferner befugt, Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über die Güte der von Handwerkern gelieferten Waren und bewirkten Leistungen und über die Angemessenheit der von ihnen dafür geforderten Preise zu beeidigen und öffentlich anzustellen; Vorschriften, welche die Handwerkskammer für die hiernach angestellten Personen erläßt, bedürfen der Genehmigung der Landeszentralbehörde".

Dem deutschen Handwerk wurde mit dieser notwendigen Ergänzung der Befugnisse der Handwerkskammer eine lange Zeit vergebens an die gesetzgebenden Körperschaften gerichtete Forderung endlich erfüllt.

Nachstehende Ausführungen wollen dazu beitragen, die praktische Durchführung dieser der Gewerbeordnung im § 103e als Absatz 4 neu eingefügten Gesetzesvorschrift allen Beteiligten zu erleichtern, und gleichzeitig den vereidigten Sachverständigen der Handwerkskammern für ihre Tätigkeit einen Leitfaden in die Hand zu geben.

Verantwortlich für mit † bezeichneten Artikel Syndikus Dr. Walter Paeschke, für die mit * bezeichneten Artikel Syndikus Walter Baranek; für den Anzeigenteil: Karl Vater, Breslau 3, Siebenhufenerstr. 11/13. — Verlagsgenossenschaft „Schlesiens Handwerk und Gewerbe", Blumenstraße 8
Druck: Karl Vater, Breslau 5, Siebenhufenerstr. 11/15

Inserate in „Schlesiens Handwerk und Gewerbe" haben größten Erfolg!

Tekko / Salubra / Wandspannstoffe / Leisten
Linoleum / Lincustra
Carl Neddermann
Am Rathaus 15
Fernsprecher 20511

Letzte Rettung
selbst in verzweifelten Fällen brachte Homöopathie-Homoia, nach dem berühmten Homöopathen und Kneipparzt Dr. Wirz. — Wenn Sie eine schnelle Besserung Ihrer Beschwerden wünschen, ganz gleich, wie lange Sie schon gelitten haben, wenn Sie verlorene Kräfte wieder erlangen wollen, dann versäumen Sie keine kostbare Zeit. Schreiben Sie noch heute, Sie erhalten dann sofort umsonst das große Homoia-Buch. Verfasser Geh. Med.-Rat Dr. H. Schroeder mit über 250 Krankheiten. Nur für die Unkosten 60 Pf. in Marken beilegen.
HOMOIA G. m. b. H., Karlsruhe

Buchführung
Bilanzen, Steuerberatung
fertigt preiswert an.
B. 90 a die Geschäftsstelle d. Zeitung.

Breslauer Akkumulatorenfabrik
MARSCHEL & CO
BRESLAU VI. POSENERSTR. 41
F. 53707

Stadttheater Breslau (Opernhaus)
Spielplan vom 16. März bis 23. März 1930.

Datum	Uhr	Vorstellungen
Sonntag 16.	15	Nachm.-Vorstell. zu ermäßigten Preisen: Die lustigen Weiber von Windsor
	20	Der Wildschütz
Montag 17.	20	Abonnement-Vorstellung D 15 Fidelio
Dienstag 18.	20	Abonnement-Vorstellung A 15 Casanova
Mittwoch 19.	20	Abonnement-Vorstellung B 15 Neueinstudierung: Ein Maskenball
Donnerstag 20.	20	Abonnement-Vorstellung E 15 Die Schwalbe
Freitag 21.	20	Abonnement-Vorstellung G 15 Der Wildschütz
Sonnabend 22.	20	Tiefland
Sonntag 23.	15	Nachm.-Vorstell. zu ermäßigten Preisen: Der Wildschütz
	20	Ein Maskenball

LIEBICH
Theater-Varieté
Otto Reutter
der Klassiker d. deutschen Humoristen
und
Wilhelm Hartstein
der rheinische Burleskendichter und Darsteller, sind die Hauptnummern
und das übrige reichhaltige 2. halbmonatliche März-Programm
Telefon 34646

Schauspielhaus
Operettenbühne
Telefon 363 00
Täglich 20 Uhr:
Franz Lehars Welterfolg
Land des Lächelns
Sonntag nachm. 2 Uhr:
Rübezahl
½5 Uhr:
Fledermaus

Sport-Arena Jahrhunderthalle (Veranstalter: Gau 29 B. D. R.)
Sonntag, 16. März, abends 7½ Uhr: 2 Stunden-Mannschaftsfahren u. a. Endlauf der Wintermeisterschaft

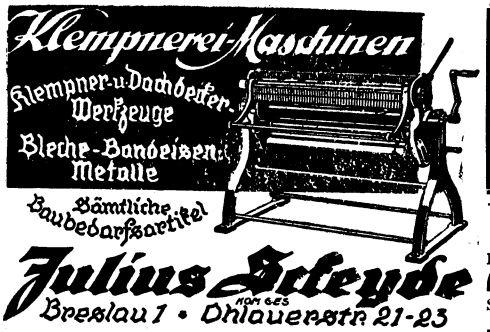

Maßarbeit
ist doch das Beste!

Vornehme Herren-Kleidung in jeder Ausführung / Großes Tuchlager / Deutsche und englische Neuheiten

Mäßige Preise! Kulante Bedingungen.

L. Odasz & Sohn
Schneidermeister
Breslau, Gräbschenerstraße 22, I.
Gegründet 1886 Fernsprecher 28622

Patent-Büro
Bruno Nöldner, Ingenieur
Seit 1901 BRESLAU, Ohlauer Str. 16/17 Tel. 21414
Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen
im In- und Auslande.

Wegen Geschäftsauflösung
verkaufen wir alle unsere Einrichtungsgegenstände
für Kürschner, Schneider und Schlosser etc. wie Holzwände mit Oberlicht, Regale, Konfektionsständer, Ballenpressen, Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, Pikiermaschinen, Pelzklopfmaschinen, Zuschneidemaschinen mit Motor, Dezimalwagen. Handwagen 2- und 4-rädrig, Geldschränke, 1 Verbindungstreppe 22 stufig, 1 Füll-Kachelofen, 55×70 breit und 1 mtr. hoch, fast neu, eiserne Deckengehänge m. Ecken, geeignet Fleischer.
C. Lewin, Pelzwarenfabrik, Breslau, Gartenstr. 7

G. Ueberschär
Likörfabrik
Gaststätte zur Färberecke, Ohlauerstr. 56/57
Gegründet 1850 — Fernsprecher 51394
empfiehlt: Breslauer Creme, Rum, Weinbrand, Liköre, Fruchtsäfte, Obst- und Traubenweine
Spezialität: Kurfürsten, Cherry-Brandy
Fordern Sie Preisliste!

Bestattungsanstalt
Fritz Erbe
Breslau 1, Graben 17
gegenüber der Hauptpost / Tel. 53687
Beerdigungen, Feuerbestattungen
Überführungen mit Spezial-Kraftwagen
Eigene Sargtischlerei

Drahtgeflechte, Drahtgewebe, Drahtzäune
Alfons Gottwald :: Breslau 13
Steinstraße 47 Telephon 34446

Vertreter gesucht.
Wiederverkäufer erhalten Sonder-Rabatt.

Holzbearbeitungsmaschinen

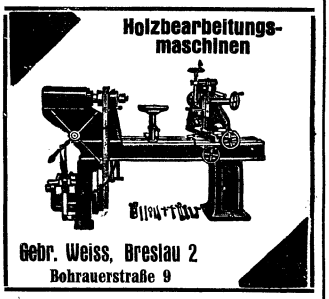

Gebr. Weiss, Breslau 2
Bohrauerstraße 9

Schleiferei
Ausführung sämtlicher
Schleifarbeiten und Reparaturen
für Haus und Beruf.
A. Schlonsog, Breslau, Gabitzstr. 11
Telefon 30934.

Jaeschke & Kretschmer
Inh.: Johann Jaeschke
Stuhlfabrik Breslau X
Tel. 59276
nur Michaelisstraße 18

Willy Hönger
Saalfelder Farben- u. Lack-Großhandlung
Saalfeld a. S.
Postschließfach 63
Billigste Bezugsquelle für Farben, Lacke, Oele, Leime und Pinsel für das Malergewerbe

Einkaufsquellen
für Handwerk, Handel u. Gewerbe

Berufskleidung
aller Art in nur Ia Qualitäten

in allen Größen
Oskar Dehmel
Breslau, Neumarkt 45

Büromöbel
Alfons Kraemer
Hofl.
Büroausstattungen
Neue Taschenstr. 10
Telefon 23181—82

Drogen, Farben
Leim und Schellack
Lacke - Artibelzen
Oskar Mohr, Breslau
Kupferschmiedestr. 25
Tel. Sammel-Nr. 25457

Installateure
Gustav Härter
Inh. G. Härter u. F. Metzner
Klempner- u. Installateurmeister
Siebenhufenerstr. 9
Bauklempnerei, Bedachungen jeder Art, Gas-, Wasser- u. Kanalbaut.
Fernsprecher 21617.

Jalousien
Breslauer Jalousie-Fabrik
Hermann Scholz
Roll- und Sonnenjalousien
Holzdraht-Rouleaux
Ausführ. sämtl. Reparaturen
Breslau X, Mühlgasse 10-11
Telefon 50127

Leder, Schuhbed.
Du kaufst gut in der Lederhandlung und Schäftestepperei
Karl Kionka,
Breslau, Matthiasst. 80

Lederhandlung u. Schäftefabrik
Anfertigung v. Maßschäften u. Röhrenstiefeln. — Lager in Bodenleder, Oberleder, Sattler- und Möbelleder, sämtl. Schuhmacherbedarfsartikeln.
Gebrüder Imkampe
G. m. b. H.
Breslau 10
Matthiasstr. 129
Telefon 56380

Spiegelfabrik
Autoscheiben, Möbelgläser aller Art
Fenster- u. Spiegelgläser liefert
M. Barthel, G. m. b. H.
Breslau 10, Michaelisstraße 20/22
Tel. Sammelnummer 24057

Tapezier u. Dek.
H. Sabarth
Breslau 5, Sonnenstr. 25
Telefon 29106
Motten-Vernichtung unter Garantie. — Lager von Polstermöbeln aller Art.

Schlosserei, Schweißerei
Hydrophore-Bassins
Boiler Schornsteine
Adolf Paetzold
Breslau 6
Friedr.-Wilhelmstr. 75
Telefon 55309

Der Schneidermeister
kauft Futterstoffe und Reste zu staunend billigen Preisen nur bei
L. Linzer, Breslau
Kupferschmiedestraße 22/23.

Ein Elektromotor (Gleichstrom)
gegen Lieferung von Marmorschalttafeln gesucht.
Off. unt. R. B. M. an d. Exped. d. Ztg.

Herren-Ausstattung
Zoellner, S., Schmiedebrücke 64
Hecht, Josef, Ohlauerstraße 76
Krien, Wilh., Gartenstraße 92

„Perkeo"
Schweiß- und Hartlötapparat
der sicherste, immer funktionierende.
Schweiß- und Schneidbrenner
aller Systeme.
Sämtl. Schweißzubehör:
Schweißstäbe „Helios", Schweißpulver, Kardasch etc.
HERZ & EHRLICH
K.-G.
Breslau, Ring, gegenüber Schweidnitzer Keller

Tischlerei-Bedarfsartikel
Größtes Lager v. Schnitz- u. Rohrleisten
Quer- u. Perlstäbe, □hant. Tisch-, Stuhl- u. Bettfüße, sowie alle Drechsler-Waren u. Möbel-Auflagen.
Paul Stephan
Gegründet 1877 · Telefon 56231
Breslau 1, Messergasse 10-13

Drahtwarenfabrik A. Heinze
hat ab 1. März 1930
E. Backe übernommen.
Breslau 10, Matthiasstr. 123. Tel. 55964

Gemeinnützige Schreibstube
Ursulinerstr. 5/6
Fernruf 25302
Abschriften, Vervielfältigungen, Typendruck, Schreiben von Adressen, Diktat, Korrespondenz, Aufnahme von Stenogrammen.

Drucksachen
für Handel, Handwerk und Gewerbe, moderne Ausführung, liefert
Buchdruckerei
Karl Vater, Breslau 5

Woher beziehe ich erstklassige Tischlereimaschinen, Stellmachereimasch., Werkzeuge??
Paul Hertwig,
Silberberg, Bez. Breslau
liefert diese ehrbaren Meistern geg. 8.— Rm. Wochenraten.
Offerten kostenlos.

Prima buchene
Chaiselongue
Gestelle 180 × 80 Mk. 7.50
W. Sauerhering
Gestellfabrik Breslau 17

Aus aufgelöstem Tischlerei-Betrieb Maschinen u. Elektro-Motore 4—6½ PS. sehr billig abzugeben
Eugen Perle,
Breslau 6.

HANS RUMSCH
HOHE AUSZEICHNUNGEN
INHABER: MAX STREIT
DEKORATIONSMALER
WERKSTATT FÜR FARBIGE GESTALTUNG
FEINSCHLEIFLACKIERUNGEN / VERGOLDUNGEN
HOHENZOLLERNSTR. 42
FERNSPRECHER 376 97
BRESLAU 13
ERSTE EMPFEHLUNGEN

Danksagung.
Nachdem ich monatelang an Ischiasschmerzen gelitten hatte, wurde ich sie in ganz kurzer Zeit los. Wie? teile ich aus Dankbarkeit jedem
Rheumatismus-, Gicht- oder Ischias-Leidenden umsonst mit. Rückporto erbeten.
Paul Gensch,
Hoch- u. Tiefbau,
Zällichau,
Kalziger Chaussee 24

Buchhaltung und Bilanzen
übernimmt perf. Buchhalterin.
Jereslaw
Breslau, Neue Graupenstraße 9
Telefon 58 922.

Für Schlosserei- und Klempnereibetriebe
Perkeo-Hochdruck-, Schweiß-, Schneid- u. Lötapparate
weit unter Preis gegen Kasse abzugeben.
Anfragen an
K.A. Libbertz, Breslau 13, Kronprinzenstr. 77

Alwin Kaiser
Graveur-Anstalt
Breslau, Am Rathaus 15. Tel. 294 87.

Der Fuß bleibt gesund
durch den
Schuh nach Maß
Die gute
Schuh-Reparatur
nur beim
Schuhmachermeister!

Niederschlesische Provinzial-Feuersozietät
Gartenstraße 76/78

die Versicherungsanstalt für Schlesiens Handwerk und Gewerbe

Handwerker, kauft nur beim Fachmann!
Radio-Apparate u. sämtl. Zubehör in größt. Auswahl
Netzanschlußgeräte
Teilzahlung
J. Frenzel, Matthiasstraße 136

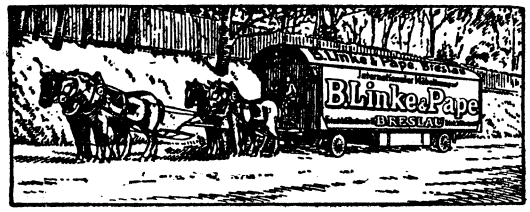

B. Linke & Pape
Breslau 6
nur Friedrich Wilhelmstraße 8
Telefon 57857
Möbeltransport
Spedition, Lagerung, Wohnungstausch